

UNI-REPORT

17. Oktober 1974

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT

Jahrgang 7 / Nr. 11

Blockseminar für Studienanfänger

In jedem Studiengang an der Universität Frankfurt soll künftig eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger eingerichtet werden. Dies hat der Ständige Ausschuss I für Lehr- und Studienangelegenheiten auf seiner letzten Sitzung im Sommersemester am 27. Juni mit 7 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen.

Der Beschluß lautet wörtlich:

„1. Der Ständige Ausschuss für Lehr- und Studienangelegenheiten hat sich im Rahmen seiner Studienreform-Diskussion zunächst den Lehr- und Lernformen zugewandt. An den Lehrveranstaltungen für Studienanfänger wird die Notwendigkeit zur Verbesserung besonders deutlich; das gegenwärtige Angebot für diese Adressatengruppe bleibt nach Auffassung des Ausschusses in den meisten Studiengängen weit hinter dem hochschuldidaktisch Erforderlichen zurück.

Der Lehr- und Studienausschuß ist deshalb der Meinung, daß

– zur Stabilisierung der Studienfachentscheidung,
– zur Verbesserung der Motivation des Studenten,
– zur Verstärkung der Orientierung des Studiums am angestrebten Berufsfeld in jedem Studiengang eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger angeboten werden soll.

2. Folgende Themenbereiche sollten in dieser Veranstaltung zur Sprache kommen:

– die Erwartungshaltung des Studenten gegenüber dem gewählten Studium und deren Konfrontation mit den Ausbildungsmöglichkeiten und -zielen des Studiums; die Rolle des Absolventen in der Gesellschaft,
– die Inhalte und Anforderungen des gewählten Studienganges, das heißt die Lehrpläne und Studienordnungen vor dem Hintergrund der Prüfungsordnungen,

– die Zusammenstellung des individuellen Studienplans, das heißt die Klärung von Fragen des Lernaufwandes und der Gewichtung der am Studiengang beteiligten Disziplinen unter Berücksichtigung der Interessen und Neigungen des einzelnen Studenten,

– der spezifische Lehr- und Lernstil an der Hochschule und fachwissenschaftliche Arbeitsweisen, sowie Kooperationsformen im Studium, besonders Tutorengruppen und studentische Arbeitsgemeinschaften,

– ein Überblick über zukünftige praktische Berufsansforderungen, das heißt die Vermittlung von Ergebnissen der Berufsfeldforschung (Berufschancen, Bedarfentwicklung) und die Beschreibung der Funktion eines evtl. Berufspraktikums und seiner Evaluation,

– die Organisation der Universität Frankfurt am Main, das hochschulpolitische Spektrum.

3. Aufgrund dieser Überlegungen fordert der Lehr- und Studienausschuß die Fachbereiche auf, diesen Veranstaltungstyp ab SS 1975 in jedem Studiengang vorzusehen, und zwar sollte die Orientierungsveranstaltung

– den Status einer dringend empfohlenen Veranstaltung haben,

– den Modus einer im Studienplan verankerten Arbeitsgemeinschaft haben unter Leitung eines Hochschullehrers und unter zusätzlicher Beteiligung von Fachkräften und Berufspraktikern,
– möglichst am Anfang des Semesters als Blockveranstaltung durchgeführt werden, wobei der zeitliche Umfang mindestens dem einer 2-Semesterwochenstunden-Veranstaltung entspricht.

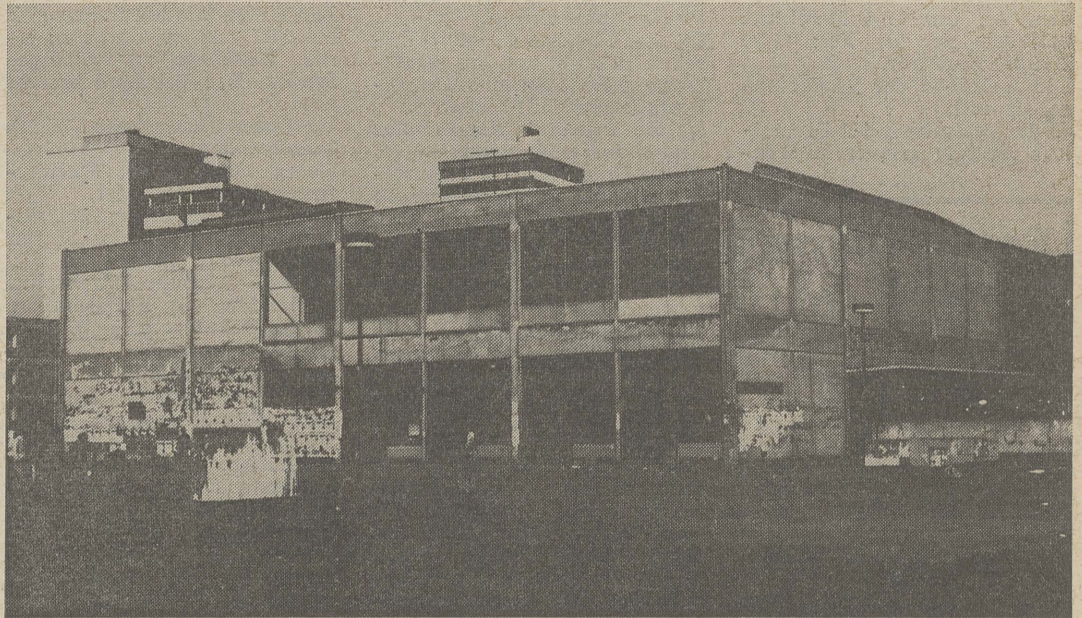
Die Fachbereiche und Dekane sollten im Rahmen ihrer Kompetenz gemäß §§ 21,6 und 23,3 HUG dafür sorgen, daß

– zeitliche und sachliche Überschneidung mit anderen Veranstaltungen für Studienanfänger vermieden werden,
– die erforderliche Lehrkapazität freigesetzt wird, um bei einer Gruppengröße von höchstens 30 Teilnehmern allen Studienanfängern diese Orientierungsveranstaltung anbieten zu können.

4. Der Ständige Ausschuss I fordert die Fachbereiche auf, – im WS 1974/75 die Ausführung dieses Beschlusses in den Lehr- und Studienausschüssen bzw. Fachbereichskonferenzen zu diskutieren,
– am Ende des SS 1975 ihre Erfahrungen dem zentralen Lehr- und Studienausschuß zu berichten; der Ausschuss wird sich dann gegebenenfalls erneut mit diesem Veranstaltungstyp befassen.“

Anmeldeschluß für das neue Funkkolleg

Zum Funkkolleg „Sozialer Wandel“ haben sich bis jetzt etwa 22 000 Teilnehmer in der Bundesrepublik und der Schweiz angemeldet. Auch in der Universität Frankfurt ist die Nachfrage bemerkenswert groß. Wer sich jetzt noch anmelden will, auch um nur die Studienbriefe zu bekommen, kann dies bis spätestens 30. Oktober 1974 bei der Arbeitsstelle Fernstudium und Weiterbildung, Didaktisches Zentrum der Johann Wolfgang Goethe-Universität, 6 Frankfurt, Senckenberganlage



Einladend wirkt die Universität Frankfurt sicher nicht. Auf viele neue Studenten, die sich in den vergangenen Wochen immatrikulierten, machte sie einen so trostlosen und abschreckenden Eindruck wie das hier abgebildete, mit „negativer Optik“ aufgenommene Foto der Mensa. Die Redaktion des „Uni-Report“ hofft, daß die Neuen den ersten Schock so schnell wie möglich überwinden. Um dazu beizutragen, sind auf den nächsten beiden Seiten einige praktische Tipps zur Organisation des Studiums sowie einige Anregungen für die Freizeit abgedruckt. Foto: Heisig

Tutorenberichte an Präsidenten

Die Fachbereiche müssen der Aufforderung des Universitätspräsidenten nachkommen, ihm die Arbeits- und Erfahrungsberichte der Tutoren vorzulegen. Dies hat der Hessische Kultusminister in einem Erlaß vom 27. August 1974 festgestellt und damit die monatelange Auseinandersetzung über diese Frage an der Universität Frankfurt entschieden.

Der Präsident hatte die Vorlage der Tutorenberichte verlangt, um Unterlagen für Entscheidungen über Probleme wie die der Studienreform, der Hochschuldidaktik oder der Zuweisung von Haushaltsmitteln zu erhalten. Außerdem will er sich als Dienstvorgesetzter anhand der Berichte ein Urteil darüber bilden können, ob die Tutoren ihre vertraglichen Pflichten erfüllen. Er stützte sich bei seiner Aufforderung an die Fachbereiche im Februar dieses Jahres auf die kurz zuvor erlassene Hessische Tutorenordnung, in der der Kultusminister die Aufgaben und die Rechtsstellung der Tutoren umfassend geregelt hatte.

Einzelne Fachbereiche lehnten die Weitergabe der Berichte ab, weil sie befürchteten, der Präsident könne mit diesen Unterlagen in unzulässiger Weise in die Lehrfreiheit der Hochschullehrer eingreifen. Diese Befürchtungen wiesen der Präsident sowie der Ständige Lehr- und Studienausschuß als unbegründet zurück. Die entscheidende Passage im Erlaß des Kultusministers vom 27. August lautet:

① Nach Nr. 16 der Tutorenordnung vom 6. Februar 1974 (Abl. S. 372) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Musterarbeitsvertrages für Tutoren ist jeder Tutor verpflichtet, zum Ende des Semesters, d. h. unmittelbar nach Ende der Vorlesungszeit, einen schriftlichen Arbeits- und Erfahrungsbericht an die Fachbereichskonferenz oder an den Lehr- und Studienausschuß des Fachbereichs zu erstatten. Dieser Bericht muß, soll er seinen Zweck erfüllen, mindestens die folgenden Angaben enthalten:

a) Thema des Tutoriums und Adressatengruppe, im Regelfall: Thema der Lehrveranstaltung, auf die das Tutorium bezogen ist (Nr. 3 Tutorenordnung), Name des fachlich verantwortlichen Hochschullehrers, Beginn und Ende des Tutoriums sowie Stundenzahl der wöchentlichen Gruppenarbeit, Zahlen der zu Beginn und der regelmäßig am Tutorium teilnehmenden Studierenden,

b) ferner: Lernziele, Studieninhalte, Studienmethoden, didaktische Rückkoppelung

mit dem verantwortlichen Hochschullehrer sowie inhaltliche Abstimmung mit der zugeordneten Lehrveranstaltung.

② Der Universitätspräsident ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Universität, also auch der Tutoren (§ 13 Abs. 4 HHG). Er ist berechtigt zu prüfen, ob die Tutoren ihre vertraglichen Verpflichtungen und damit ihre Dienstpflichten erfüllt haben. Der Umfang dieser Prüfungskompetenz bestimmt und begrenzt das Auskunftsrecht des Präsidenten: Es obliegt dem Präsidenten, anhand der unter Nr. 1a) und b) bezeichneten Daten zu überprüfen, ob das Tutorium seinem äußeren Ablauf nach ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Dem Präsidenten obliegt jedoch nicht die inhaltlich-fachliche Überprüfung der Leistungen des Tutors. Dies ist Aufgabe des fachlich verantwortlichen Hochschullehrers. Ob und welche Tutorien eingerichtet werden sollen, entscheidet hingegen der Fachbereich (Nr. 4 Tutorenordnung, § 21 Abs. 1 HUG); über die Bestellung des einzelnen Tutors entscheiden Fachbereich und verantwortlicher Hochschullehrer einvernehmlich (Nr. 12 Tutorenordnung).

Dieser Aufgabenteilung entsprechend sind dem Präsidenten Tutorenberichte insoweit zur Verfügung zu stellen, als dies zur Nachprüfung in dem beschriebenen Umfang notwendig ist. Zum Beispiel darf der Präsident auch Auskunft darüber verlangen, in welcher Weise die didaktische und stoffliche Rückkoppelung und Abstimmung mit dem Hochschullehrer erfolgt ist.

Ich stelle es den Fachbereichen anheim, nähere Bestimmungen über Form, Gliederung und wünschenswerte Ausführlichkeit der Tutorenberichte zu treffen ...

Verfaßte Studentenschaft

Die verfaßte Studentenschaft ist – juristisch gesprochen – eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Glied der Hochschule. Jeder eingeschriebene Student ist automatisch Mitglied in dieser Körperschaft, die sich selbst verwaltet. Er zahlt dafür Pflichtbeiträge, die bei der Einschreibung erhoben werden. An der Uni Frankfurt betragen sie zur Zeit 11,50 DM pro Semester. Die Aufgaben der Studentenschaft sind:

1 die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rah-

- men ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
- 2 die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
- 3 die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studenten, soweit sie nicht dem Studentenwerk übertragen ist,
- 4 die Mitwirkung bei der Studentenförderung,
- 5 die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten,
- 6 die Pflege internationaler Studentenbeziehungen,
- 7 die Unterstützung kultureller und musischer Interessen der Studenten,
- 8 die Förderung des freiwilligen Studentensports, soweit nicht die Hochschule dafür zuständig ist.

Die Studentenschaft ist ähnlich gegliedert wie ein parlamentarisches Regierungssystem. Es gibt das Studentenparlament – im Uni-Jargon „Stupa“ – mit 22 Mitgliedern. Das Stupa wird einmal im Jahr von den Studenten aller Fachbereiche nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Das Stupa wählt als Exekutive den Allgemeinen Studentenausschuß, bekannt als AStA, der aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern besteht. Zum AStA gehören für bestimmte Fachgebiete Referenten, die vom Vorstand selbst bestellt werden.

In den Fachbereichen ist die Studentenschaft als Fachschaften vertreten. Ihr gehören alle Studenten des Fachbereichs an. Sie wählen jährlich eine Fachschaftsvertretung, die die Studenten des Fachbereichs in allen Fragen des Studiums und in den hochschulpolitischen Angelegenheiten vertritt und berät. Zur Zeit setzt sich das Studentenparlament, das im Juni dieses Jahres gewählt wurde, zusammen aus:

- 7 SHI (Sozialistische Hochschulinitiative)

- 4 Jungsozialisten/promed
 - 4 RCDS (Ring christlich demokratischer Studenten)
 - 2 ads (Aktionskomitee demokratischer Studenten)
 - 2 KSB (Kommunistischer Studentenbund)
 - 1 SHB (Sozialistischer Hochschulbund)
 - 1 MSB Spartakus
 - 1 LHV/Jungdemokraten
- Zur AStA-Bildung haben sich die SHI und die Jusos zu einer Koalition zusammengefunden. Der Vorstand besteht aus:
- Wolfgang Kraushaar (SHI), Vorsitzender.
 - Georg Dick (SHI), Stellvertretender Vorsitzender.
 - Birgit Willige (Juso), Stellvertretende Vorsitzende. Ferner gibt es zehn Referenten für: Presse, Internationalismus/Ausländer, Fachschaften, Hochschulreferate I bis III, Sozialreferate I und II, AStA-info, Sport und Kultur.

Die AStA-Räume befinden sich im Studentenhaus, Erdgeschoß (Lageplan Nr. 10). Die vorläufige, weil vom Präsidenten erlassene Satzung der Studentenschaft der Universität Frankfurt gibt es in der Pressestelle, Juridicum, 10. Stock, Zi. 1054 (Lageplan Nr. 7).



Im Lichthof des Hörsaalgebäudes (Nr. 12 Lageplan) sind für alle Fachbereiche (ausgenommen Humanmedizin) die Lehrveranstaltungen mit Ort- und Zeitangabe ausgehängt. Auch Veränderungen gegenüber dem Vorlesungsverzeichnis sind hier angeschlagen. Foto: Bopp

Erstsemestertag des AStA

Der Allgemeine Studentenausschuß will am Mittwoch, den 23. Oktober einen Erstsemestertag veranstalten. Die Informations- und Diskussionsveranstaltungen sollen sich über den ganzen Tag erstrecken. Aus diesem Grund werden die Lehrveranstaltungen für Erstsemester am 23. Oktober ausfallen.

Der Ablauf des Tages ist folgendermaßen geplant:

1. Von 10 bis 12 Uhr Einführungs-Teach-in im Hörsaal VI (Nr. 12 Lageplan) über die Komplexe: Universitätsstruktur, Verfaßte Studentenschaft, Aspekte der Hochschulreform, kollektive Studienmöglichkeiten, Wohnungsmisere, psychische Beratung.
2. Von 16 bis 18 Uhr Fortsetzung der Diskussion, um die aufgeworfenen Fragen genauer zu erörtern. Dazu Möglichkeit, spezielle Komplexe in anderen Hörsälen in kleineren Gruppen zu besprechen.
3. Ab 19 Uhr Fest im Studentenhaus für Erstsemester.

Geld und Wohnen

Geldsorgen hat jeder Student. Jeder angehende Student wird schnell herausfinden, wo er auf seinen Ausweis Ermäßigungen bekommt. Die erste Sparmöglichkeit: Werfen Sie die Fahrkarte für Ihre Anreise nach Frankfurt nicht weg. Stellen Sie einen Rückerstattungsantrag bei der Bundesbahn. Sie gewährt für

Fahrten zwischen Wohn- und Studienort 50 Prozent Ermäßigung. Sie brauchen dazu die Aufnahmebescheinigung der Universität und den Personalausweis. Das Antragsformular wird nach erfolgter Einschreibung im Sekretariat (Nr. 11 Lageplan) abgestempelt. Desgleichen gibt der Frankfurter Verkehrsverbund (FVV) Ermäßigungen. Es handelt sich um die Nahverkehrsunternehmen zwischen Wiesbaden und Hanau, Friedberg und Darmstadt. Den Verbundfahrplan mit allen Tarifen und Informationen erhalten Sie für 1 DM an den Verkaufsstellen der Deutschen Bundesbahn und der Stadtwerke Frankfurt. Wer selbst zum elterlichen Wechsel oder zum BaFög hinzuverdienen muß, kann sich an den Studentischen Schnelldienst wenden (Studentenhaus, Lageplan Nr. 10). Er

Start-Lektüre

Zur ersten Orientierung sollte sich jeder neue Student mit folgendem schriftlichen Material versorgen:

1. Studienführer

Der Studienführer gliedert sich in zwei Teile. Der erste enthält allgemeine Informationen über die Uni und die Stadt Frankfurt. Besonders nützlich sind die Adressen- und Telefonangaben. Der zweite schildert kurz die Studiengänge aller Fachbereiche.

Der Führer kostet 1,50 Mark und ist nur in der Uni erhältlich (s. Anzeige).

2. Vorlesungsverzeichnis

Im Vorlesungsverzeichnis sind die Lehrveranstaltungen aller Fachbereiche aufgeführt. Vermerkt ist, an welchen Wochentagen und zu welcher Zeit die Veranstaltungen stattfinden, nicht aber der Ort. Um dies zu erfahren, muß man die Anschläge im Lichthof (Nr. 12 Lageplan) aufsuchen. Das Vorlesungsverzeichnis kostet 5 Mark und ist an den Pforten in der Uni sowie in den Buchhandlungen rund um die Uni erhältlich.

Ergänzend zum Vorlesungsverzeichnis erscheint in einigen Wochen ein Personalverzeichnis, das zur Zeit in Arbeit ist.

3. Kommentierte Vorlesungsverzeichnisse

Einzelne Fachbereiche geben für ihre Veranstaltungen kommentierte Vorlesungsverzeichnisse gegen eine geringe Schutzgebühr heraus. Darin werden Erläuterungen zu den einzelnen Lehrveranstaltungen, beispielsweise über Lehr- und Lerninhalte, über Teilnahmevoraussetzungen, notwendige Literatur etc. gegeben. Die Kommentare sind in den Dekanaten erhältlich.

4. Studienordnungen

Für eine Reihe von Studiengängen gibt es Studienordnungen (vermerkt im Studienführer), in denen beschrieben wird, wie das Studium vom ersten bis zum letzten Semester aufgebaut werden soll.

5. Prüfungsordnungen

Für viele Studiengänge gibt es schriftlich fixierte Prüfungsordnungen, die bei den Prüfungsämtern oder -ausschüssen erhältlich sind (Adressen s. Studienführer). Auch darin finden sich nützliche Anhaltspunkte für den Aufbau des Studiums, über die unbedingt erforderlichen Kenntnisse und Leistungsnachweise für Prüfungen, etc. ...

vermittelt Arbeitsaufträge für Studierende der Frankfurter Universität und anderer Hochschulen im hiesigen Raum. Die Öffnungszeiten sind montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 18 Uhr.

Die Zimmersuche gehört für die meisten Studienanfänger zu den ärgerlichsten Beschäftigungen. Am günstigsten sind in der Regel diejenigen dran, die einen Platz in einem Wohnheim erhalten haben. Die sind inzwischen für dieses Semester jedoch ausgebucht. Dennoch empfiehlt es sich, die Stiftung Studentenhaus (Nr. 10 Lageplan) aufzusuchen, wenn man sich für später vormerken lassen will.

Dort werden auch bei der Zimmervermittlung private „Buden“ angeboten (Tel. 7 89-30 48). Zwar gibt es schon Zimmer um die 100 Mark Monatsmiete, jedoch pendeln sich die Preise für Zimmer mit eigentlich selbstverständlichem Komfort (fließendes Wasser etc.) um die 150 Mark ein. Ein saurer Apfel ...

Wer es auf eigene Faust versuchen will, sollte die Wochenendausgaben der Frankfurter Tageszeitungen nicht vergessen. Am besten liegt derjenige im Rennen, der sich schon am Freitag Nachmittag besorgt und sofort bei den Vermietern anruft.

Pipe Tobacco

Tilbury

Der Geheimtip im guten Fachgeschäft

Gratisproben durch:

Importhaus 83 Landshut, Fach 568/T 24

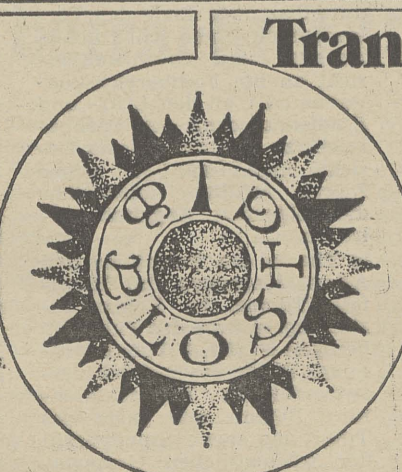
Made in Denmark

Ab sofort.

Studentenreisen im Winter.

Skireisen.

In Deutschland, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Österreich, Schweiz. Mit Bus & Bahn. Als Selbstfahrer. 42 Orte. Mit über 100 Hotels.



Transport-Tips.

Preiswert. Mit Bus, Bahn, Flug, Schiff. Speziell für Schüler & Studenten. In die ganze Welt.

Ferienhäuser.

Für Individualisten. Vom Pärchen bis zur Gruppe. Chalets, Bungalows, Appartements. In den schönsten Skigebieten Europas.

Städtetrips.

Kurzurlaub zwischendurch. In den Hauptstädten Europas. Studienreisen in Herbst und Frühling.

Studienhilfen und -beratung für Anfänger

Daß Studienanfänger — und leider nicht nur sie — durch die Konfrontation mit dem organisierten Chaos namens Universität verunsichert werden, gehört zu den Erfahrungen des Hochschulalltags. Hilfen in vergangenen Generationen halb-private studentische und professorale Initiativen, besonders den Studienanfängern den Start zu erleichtern, müssen heute, angesichts der Massenuniversität andere Orientierungsmöglichkeiten angeboten werden.

Die Universität Frankfurt verfügt über ein ausgedehntes Studenten-Beratungssystem:

Es gibt eine im Aufbau befindliche zentrale Beratungseinrichtung und Studienberatungen in den Fachbereichen. Das Studentenwerk, einige studentische Fachschaften, der AStA, Beratungseinrichtungen für Abiturienten der Arbeitsverwaltung stehen neben der psychotherapeutischen Beratungsstelle, den Prüfungsämtern und Dekanaten, dem Studentensekretariat und der Abteilung für studentische Angelegenheiten für Beratungen zur Verfügung.

a) Die zentrale Beratungsstelle (Tel. 7 98-36 30, Lageplan Nr. 11) vermittelt zur Zeit zwischen Ratsuchenden und speziellen Beratungseinrichtungen und ist als Hilfe in

schwierigen Entscheidungssituationen anlaufbar.

b) Die Studienberater der Fachbereiche, fast durchweg in der Lehre oder Forschung angesiedelt, beraten bezüglich des Studienaufbaus, der Erstellung individueller Stundenpläne und der Koordination von Studentenplan und Lehrangebot (Adressen: siehe grünes Blatt „Studienberatung“ WS 74/75 der Pressestelle, Juridicum, 10. Stock, Zi. 1054, Lageplan Nr. 7).

c) Das Studentenwerk ist für die Regelung der sozialen Angelegenheiten der Studierenden verantwortlich (Lageplan Nr. 10).

d) Einzelne Fachschaften der Studenten stehen besonders auch den Erst-Semestern mit regelmäßigen Studienberatungen zur Seite. Ebenso der ASTA, der eine besondere Veranstaltung zu Beginn des WS 74/75 plant (siehe gesonderter Artikel).

e) Die wissenschaftlichen Prüfungsämter, auch einzelne Dekanate geben Auskünfte über die Prüfungsanforderungen bzw. Studiengänge. Es empfiehlt sich, sie bereits bei Studienbeginn zu kontaktieren, um Leer- oder auch Irrläufe im Studium zu vermeiden (Adressen: siehe Randspalten im „Studienführer“).

f) Das Studentensekretariat und die Abteilung für Studien-

Angewandte Angelegenheiten sind für die Regelung individueller Studentenprobleme, u. a. auch für Fragen, die mit der Zulassung für NC-Fächer oder mit Graduiertenförderungen zusammenhängen, zuständig (Sitz: Hauptgebäude, Erdgeschoß Sprechstunden 9 bis 12.00 Uhr täglich, Lageplan Nr. 11).

g) Zur Hilfe in individuellen Belastungssituationen steht die psychotherapeutische Studentenberatungsstelle (Bockenheimer Landstraße 142, Tel. 7 98-29 64, Lageplan Nr. 3) offen. Die jeweiligen Hilfsmöglichkeiten sind in persönlichen Gesprächen mit den dortigen Fachkräften abzuklären.

h) Die Mitarbeiter der Beratungsstelle für Abiturienten und Studenten der Arbeitsverwaltung (Bockenheimer Landstraße 140 b) stehen montags von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr besonders denjenigen Ratsuchenden zur Verfügung, die beispielsweise durch die verzögerten ZVS-Ablehnungsverfahren zwischen die Stühle der universitären Ausbildungsmöglichkeiten geraten sind. Sie bemühen sich um die Beschaffung unkonventioneller Hilfen, auch komplementärer Ausbildungen, um auf diese Weise lästige Wartezeiten bzw. erhebliche psycho-soziale

Verunsicherungen zu vermeiden.

i) Das Didaktische Zentrum (im Turm, 1. Etage, Lageplan Nr. 15), sollte besonders von den Lehramtskandidaten besucht werden, um von dort her Übersicht über den Bereich der Lehrerstudien zu erhalten.

Diesem Kanon institutionalisierter Beratungsmöglichkeiten schließt sich das Umfeld, nämlich der Campus an: Kommilitonen und Lehrpersonen. Alle sind mehr oder minder imstande, „Querverweise“ zu offiziellen Einrichtungen bzw. „Direktinfos“ zu vermitteln: man sollte sie nutzen. Sie finden sich in der Mensa, in den Vorräumen der Bibliotheken, in den Seminaren und Fahrstühlen. Wartezeiten können auf diese Weise zu nutzbringenden Informationsaufnahmen umfunktioniert werden — eine nicht zu unterschätzende Hilfe für diejenigen, die dringend der Orientierung bedürfen.

Im übrigen gilt: scheuen Sie sich nicht zu fragen. Seien es Studenten, Professoren, Pförtner oder wer immer Ihnen über den Weg läuft. Hemmungen, irgendwo anzuklopfen und dort zu fragen, sind fehl am Platz.

Nachdem Sie sich mit der ersten Orientierungslektüre

(Studienführer, Vorlesungsverzeichnis etc.) vertraut gemacht haben, empfiehlt es sich, die Studienfachberater aufzusuchen (Adressen im grünen Info-Blatt für Studienberatung). Dort erhalten Sie Informationen über Anfängerveranstaltungen, die mit Ihrem Studienwunsch im Zusammenhang stehen.

Sodann bauen Sie sich einen Stundenplan zusammen, der in den ersten vier bis sechs Wochen dieses Semesters ruhig ein wenig breiter ausfallen kann als später üblich. Zu Semesterbeginn bemühen Sie sich, die von Ihnen ausgewählten Veranstaltungen zu besuchen (unter Mitnahme jeglicher Informationsmaterialien und Literaturlisten etc.), um herauszufinden, wo Sie sich niederlassen können. Ab Anfang Dezember werden Sie Ihre Entscheidung getroffen haben. Mit ihr, d. h. dem auf diese Weise gewonnenen Beleg-Plan gehen Sie zur Nachbelegung (13. bis 24. Januar 1975) ins Sekretariat, um Ihren Studienplan auch offiziell zu fixieren.

Ja, und dann hätten Sie Ihr erstes Semester in den Griff bekommen. Wenn nicht — lassen Sie sich weiter beraten (siehe Punkte a bis i).

(Annekatrein Göring-Mendel)

Legende zum Lageplan

1. Richtung Fachbereich Biologie
2. Stadt- und Universitätsbibliothek, Senckenbergische Bibliothek
3. Studentischer Reise- und Informationsdienst
4. Gesundheitsdienst
5. Mensa
6. Philosophicum mit Fachbereichen Geschichte (teilweise) und Klassische Philologien und Kunstgeschichte (teilweise), Romanischem und Deutschem Seminar sowie Slawischem Seminar
7. Verwaltung im Mehrzweckgebäude/Juridicum (im 10. Stock Rechtsabteilung, Pressestelle und Planungsgruppe)
8. Fachbereiche Rechtswissenschaft/Juridicum (im 10. Stock Präsidialabteilung und Senatsaal)
9. Bibliothek Rechtswissenschaft
10. Studentenhaus mit AStA, Studentenwerk (Bafög) und Kino Pupille.
11. Hauptgebäude mit Sekretariat, Auslandsamt, Zentraler Studienberatung, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und Teilen des Fachbereichs Psychologie
12. Hörsaalgebäude, dort auch Lichthof mit Anschlägen über Ort und Zeit von Lehrveranstaltungen
13. Naturwissenschaften (Fachbereiche Mathematik und Physik)
14. Pharmazie und Dekanat Chemie
15. „Turm“ mit Fachbereichen Gesellschaftswissenschaften, Erziehungswissenschaften (teilweise), Religionswissenschaften sowie Pädagogischer Psychologie und Psychoanalyse
16. Wahlamt
17. Fachbereich Philosophie
18. Kanzleramt
19. Allgemeine Erziehungswissenschaft, Außerschulische Jugend- und Erwachsenenbildung



Personalien

Rechtswissenschaft

Prof. Dr. Hans-J. Abraham (Verkehrsrecht, Bürgerliches Recht und Handelsrecht) ist von seinen amtlichen Verpflichtungen als Professor an seiner Universität entbunden worden.

Prof. Dr. Johannes Meyer wurde zum Professor (H 4) ernannt. Sein Fach ist „Öffentliches Recht“.

Prof. Dr. Wolfgang Naucke hat einen Ruf an die Universität Konstanz auf den Lehrstuhl für Strafrecht und Rechtssoziologie abgelehnt.

Wirtschaftswissenschaften

In die vom Deutschen Bundestag eingesetzte Enquete-Kommission „Frau und Gesellschaft“ wurde auf Vorschlag der SPD-Fraktion Prof. Dr. Hans Jürgen Krupp, Professor für Sozialpolitik und Vizepräsident der Universität Frankfurt, als Sachverständiger berufen.

Dr. Ernst Wurdack wurde zum H 4-Professor ernannt. Sein Fach ist „Didaktik der Wirtschaftswissenschaften“.

Dr. H.-J. Heinemann wurde zum H 3-Professor ernannt.

Dr. Reinhard Tietz wurde zum H 3-Professor ernannt.

Prof. Dr. Albert Meier starb am 14. Juli 1974. Er war Honorarprofessor (Wirtschaftsprüfung) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften.

Gesellschaftswissenschaften

Prof. Dr. Helge Peters hat einen Ruf auf die Stelle eines ordentlichen Professors für „Theorie abweichenden Verhaltens“ an der Universität Oldenburg erhalten.

Prof. Dr. Iring Fetscher nahm während der Sommermonate an verschiedenen ausländischen Tagungen als Referent teil: vom 18. bis 20. April an einer „Conference for the Study of Political Thought“ in Toronto; vom 16. bis 18. Juni an einer Tagung der Van Leer Foundation und der Universität Jerusalem in Jerusalem über „Varieties of Marxism“; vom 5. bis 7. Juli an einer Tagung des Institut International de Philosophie Politique in Brüssel über „Religion und Politik“.

Erziehungswissenschaften

Prof. Dr. Alfred Geißler (Didaktik der Leibeserziehung) trat nach Erreichen der Altersgrenze mit dem Ende des Monats September in den Ruhestand.

Dr. Werner Markert wurde zum Dozenten ernannt.

Religionswissenschaften

Dr. Paul Tholey wurde zum Dozenten ernannt.

Prof. Dr. Michael Angermaier ist aus dem Dienst ausgeschieden.

Klassische Philologie und Kunstwissenschaften

Prof. Dr. Sigrid Abel-Struth (Institut für Musikerziehung) referierte im Rahmen des 4. Internationalen Forschungs-Seminars der Internationalen Gesellschaft für Musikerziehung in der Universität of Canterbury, Christchurch-Neu Seeland, über die Entstehung musikalischer Einstellungen in der frühen Kindheit.

Dr. Ina-Maria Greverus wurde zum H 4-Professor ernannt. Ihr Fach ist „Volkskunde (Europäische Ethnologie)“.

Dr. Hartmut Scheible wurde zum Professor (H 2) ernannt.

Prof. Dr. Paul Stöcklein (Deutsche Philologie) ist von seinen amtlichen Verpflichtungen als Professor an einer Universität mit dem Ende des Monats September entpflichtet worden.

Ost- und außereuropäische Sprach- und Kulturwissenschaften

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat den Professor Dr. Rudolf Sellheim (Orientalistik) und Dr. Hans Walter Wodarz (Phonetik und Allgemeine Sprachwissenschaften) Mittel für ein Forschungsprojekt „Phonetik und Phonologie der persischen Gegenwartssprache“ bewilligt.

Prof. Dr. Rudolf Sellheim hat einen Ruf auf die ordentliche Lehrkanzel für Arabistik und Islamkunde an der Philosophischen Fakultät der Universität Wien abgelehnt. Er hat als Mitglied der Ägyptischen Akademie der Wissenschaften eine Einladung als Gastprofessor von der Cairo-University, Kairo, erhalten. Die Arabische Akademie in Aligarh, Indien, hat ihn zu ihrem Mitglied gewählt.

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat Prof. Dr. Hans Walter Wodarz (Phonetik und Allgemeine Sprachwissenschaften) Mittel für ein Forschungsprojekt „Untersuchungen zu vokalischen /r/-Allophonen des Deutschen“ bewilligt.

Physik

Lester L. Hirst wurde zum H 3-Professor ernannt.

Dr. Horst Bücker wurde zum Honorarprofessor ernannt.

Dr. J. Rafelski und Prof. Walter Greiner (Theor. Physik) hielten Hauptvorträge über „Quantenelectrodynamics of strong fields“ bzw. „Theory of fragmentation in nuclear fission and heavy ion collisions“ auf der International Conference on Reactions between Complex Nuclei (vom 10. bis 14. 6. 1974) in Nashville, Tennessee.

Dr. Berndt Müller (Theor. Physik) hielt einen Hauptvortrag über „Superheavy intermediate molecules“ auf dem Nobel-Symposium on Superheavy Elements in Ronneby, Schweden (vom 10. bis 14. 6. 1974).

Prof. W. Greiner (Theor. Physik) war vom 7. bis 19. 7. zu einer Vorlesungsreihe über „Nuclear shock waves and pionization of matter“ auf dem Symposium über „Relativistic Heavy-Ion Physics“ in Berkeley/California eingeladen worden.

Dr. Burkhard Fricke (GSI-Mitarbeiter des Inst. für Theor. Physik) hat den Ruf auf die H 4-Professur für Theor. Physik der Universität Kassel angenommen.

Prof. W. Greiner (Theor. Physik) hielt einen der beiden Eröffnungsvorträge der „Fourth International Conference on Atomic Physics“ vom 22. bis 26. 7. 1974 in Heidelberg mit dem Thema: „The Decay of the Vacuum in Overcritical Fields“.

Dozent Dr. Hermann Nann ist aus dem Dienst ausgeschieden. Prof. Dr. Wolfgang Pohlit wurde zum H 4-Professor ernannt. Sein Fach ist „Physik für Mediziner“.

Chemie

Prof. Dr. Hartwig Kelm war vom 1. bis 16. Juli Direktor und Plenarvortragender einer Sommerschule über „Homogene Katalyse“, die auf der Insel Korfu abgehalten wurde. — Vom 24. bis 28. Juni war er eingeladener Plenarvortragender bei der 5. Internationalen Konferenz über Komplexchemie, die von der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften veranstaltet wurde.

Prof. Dr. Walter Ried (Organische Chemie) wurde von der Medizinischen Akademie in

Lodz (Polen) zu einem sechstägigen Besuch eingeladen, um am Institut für Technologie und Chemie von Arzneimitteln eine Vorlesung zu halten. Prof. Ried ist dieser Einladung vom 6. 10. bis zum 14. 10. 1974 gefolgt.

Biochemie und Pharmazie

Dr. Dr. Ernst Mutschler wurde zum H 4-Professor ernannt. Sein Fach ist „Pharmakologie“.

Biologie

Die Deutsche Forschungsgemeinschaft hat Prof. Dr. A. R. Kranz für das Forschungsvorhaben „Phytochrommutanten“ eine Sachbeihilfe in Höhe von 59 700 Mark bewilligt. Dr. Manfred Meuser, wissenschaftlicher Angestellter, starb am 26. August 1974. Er leitete zuletzt die Einheit Elektronenmikroskopie im Bereich Botanik des Fachbereichs Biologie.

Geowissenschaften

Dr. Wolfgang Müller wurde zum Dozenten ernannt.

Dr. Wilh. Brinkmann wurde zum H 2-Professor ernannt.

Prof. Dr. Kurt von Gehlen hat einen Ruf als ordentlicher Professor für Mineralogie und Lagerstättenkunde an die TH Aachen erhalten.

Prof. Dr. Rainer Roth hat einen Ruf auf den ordentlichen Lehrstuhl für Meteorologie und Klimatologie in der Fakultät für Gartenbau und Landeskunde der TU Hannover erhalten.

Humanmedizin

Dr. Wolfgang Firnhaber wurde zum Honorarprofessor ernannt.

Prof. Dr. Alfred Adams wurde zum Honorarprofessor ernannt.

Dr. med. Alfred Pannike wurde zum H 3-Professor ernannt.

Dr. J. Michael Schröder wurde zum Vorsteher und Professor der Neuropathologischen Abteilung am Pathologischen Institut der Universität Mainz ernannt.

Dr. K. Lennert wurde zum Honorarprofessor ernannt.

Prof. Dr. Georges Fülgraff (Zentrum der Pharmakologie) wurde zum Präsidenten des Bundesgesundheitsamtes in Berlin ernannt. Er hat das Amt am 1. 10. 1974 übernommen.

Prof. Dr. W. Siede, Zentrum der Inneren Medizin, wurde bis 1977 zum Präsidenten des Leber-Symposiums Vulpera/Schweiz gewählt.

Prof. Dr. G. Leonhardi, Leiter der Abteilung IV (Biochemie) im Zentrum der Dermatologie, hat von der DFG eine Sachbeihilfe für seine wissenschaftlichen Untersuchungen erhalten. Das Thema, das in Zusammenarbeit mit dem Leiter der Abteilung für Molekularbiologie im Gustav-Emden-Zentrum der Biologischen Chemie, Prof. Chandra, durchgeführt wird, lautet: Untersuchungen zur Isolierung, Reinigung und Charakterisierung der DNS-Polymerasen aus normaler und pathologischer Haut.

Gremien

Claus Schiffl hat sein Konventsmandat niedergelegt. Für ihn rückt Joachim Evers aus der Gruppe der Studenten, Liste 7 — Kritische Union/RCDS, nach.

Heinz Rickert hat aufgrund seines Ausscheidens aus dem Universitätsklinikum sein Konventsmandat niedergelegt. Für ihn rückt Egon Hanika aus der Gruppe der „Sonstigen Mitarbeiter, Liste 3, Demokratische Alternative“ nach.

Prof. Meyer 75 Jahre

Prof. Dr. Werner Meyer wurde am 19. September 75 Jahre alt. Er war Schüler von Karl Jaspers, Mitarbeiter der Odenwaldschule, Leiter der von G. Wyneken und P. Geheeb gegründeten freien Schulgemeinde Wickersdorf. Er war Mitbegründer und Leiter des Aufbaugymnasiums in Alzey/Rhh.

Seit 1957 ist Werner Meyer Mitglied der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. Er trat in dieser Organisation und öffentlich für die Abschaffung der Konfessionsschule ein und arbeitete in der „Schulpolitischen Hauptstelle“ der Gewerkschaft für das gemeinsame Studium der Lehrer aller Schulklassen.

Seit 20 Jahren ist Prof. Meyer im hessischen Staatsdienst tätig als Referent für Lehrerbildung im Kultusministerium, als Leiter des Hessischen

Instituts für Lehrerfortbildung (Reinhardswaldschule); er war Mitglied des Gründungskollegiums der Hochschule für Erziehung an der Universität Frankfurt (später Abteilung für Erziehungswissenschaften = AfE) und einer ihrer ersten Präsidenten.

13 Jahre (vom 62. bis zu seinem 75. Lebensjahr, das bedeutet 13 Semester vor und 13 Semester nach seiner Emeritierung) hat Prof. Meyer am Seminar für Didaktik der deutschen Sprache und Literatur in Frankfurt gelehrt.

V. M.

Schwerbehinderte

Der Personalrat beabsichtigt, gemeinsam mit dem Vertrauensmann der Schwerbehinderten, am Freitag, dem 25. Oktober 1974, in der Zeit von 10 bis 12 Uhr im Hörsaal H 1, Hauptgebäude, eine Vollversammlung der schwerbehinderten Arbeitnehmer der Universität durchzuführen.

Tagesordnung:

1. Information zum Schwerbehindertengesetz
2. Wahl des Schwerbehindertenvertrauensmannes.

Interessierte Kolleginnen und Kollegen, die bisher noch nicht als Schwerbehinderte im Sinne des neuen Schwerbehindertengesetzes anerkannt sind, werden gebeten, an der Versammlung teilzunehmen.

Termine

Mittwoch, 22. 10., 14.15 Uhr, Turm, Raum 3302:

Fachbereichskonferenz Religionswissenschaften.

Freitag, 25. Oktober, 20.15 Uhr, „Finkenhof“, Finkenhofstr. 17:

Semesterantrittskneipe mit Informationen für Erstsemester über Korporationen.

(Veranstalter: Verein Deutscher Studenten [VDSt])

Veranstaltungen

Dienstag, 22. Okt.

Joachim Engel, Bremen: **Ansätze für ein Curriculum über den Unterricht zum Thema: Entwicklungsproblematik** 16.15 Uhr, Seminarraum 308 des Geographischen Instituts, Senckenberganalge 36 (Geographisches Kolloquium)

Gerhard Lander, VARTA AG Frankfurt:

Tendenzen der Batterie-Entwicklung

17.15 Uhr, Großer Hörsaal des Physikalischen Vereins, Robert-Mayer-Str. 2-4

(Seminar Physikalische Aspekte der Energieversorgung)

G. Boche, München:

Ungesättigte Neunringe

17.30 Uhr, Kolloquium Niederrad

Hans Kuhn, Göttingen:

Evolution selbstorganisierender Systeme

19.30 Uhr, Großer Hörsaal der Biologischen Institute, Siesmayerstr. 70

(Lichtbildervortrag)

Mittwoch, 23. Okt.

G. Rehage, Clausthal: **Zur Physik der Hochpolymere**

17.15 Uhr, Lornez Hörsaal, Robert-Mayer-Str. 2-4 (Physikalisches Kolloquium)

G. Schröder, Karlsruhe:

Zur Frage der Konfigurationsstabilität bei höhergliedrigen Annulenen

17.30 Uhr, GDCh, Robert-Mayer-Str. 7-9

Donnerstag, 24. Okt.

Podiumsdiskussion: **Hessen vor der Landtagswahl — Was wird aus den Universitäten?**

16 Uhr, Hörsaal IV Teilnehmer: Prof. Denninger, Kultusministerium

Dr. Brans (FDP)

Arnulf Borsche (CDU)

Prof. W. Engels

Prof. Lingelbach

Jörg Desch, Jungdemokrat und Stupa-Präsident an der Gesamthochschule Kassel

(Veranstalter: LHV/Jungdemokraten)

Nelson Goodman, Harvard University:

The Status of Style

18 Uhr, Hörsaal 4, Dantestr. 4 bis 6

(Der Vortrag ist auch für Literatur- und Kunstwissenschaftler von Interesse)

Freitag, 25. Okt.

Friedrich Bodenstedt, Frankfurt:

Die phokäische Währung unter archaischen und historischen Aspekten

17 Uhr, Gräfstr. 76, Raum 801 (Kolloquium „Neue Funde und Forschungen“)

Dienstag, 29. Okt.

Friedrich Höfler, Graz:

Neuere Untersuchungen an Silanen und Siliciumketten

16.15 Uhr, Niederurseler Hang, Raum A 514

(Chemisches Kolloquium)

August Winsel, VARTA AG Frankfurt:

Stand der Brennstoffzellen-Entwicklung

17.15 Uhr, Großer Hörsaal des Physikalischen Vereins, Robert-Mayer-Str. 2 bis 4

Mittwoch, 30. Okt.

H. Goering, Madison, Wis., USA:

Stereochemical Studies in Bicyclic Systems

17.30 Uhr, GDCh, Robert-Mayer-Str. 7 bis 9

*

(H. R. Wenk, Fullprofessor der University of California at Berkeley:

Kristallographische Methoden in der Geologie (einschließlich Mondgeologie)

Zeit und Ort: Nach Vereinbarung

Vorlesungen und Übungen, 4stündig im Wintersemester

1974/75

Hessisches Universitätsgesetz ist novelliert

Der Hessische Landtag hat am 5. September mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen von SPD und FDP die hier abgedruckte Novelle zum Hessischen Universitätsgesetz verabschiedet. Sie ist am 17. September in Kraft getreten. Allerdings ist dies eine vorläufige Fassung, die noch vom Kultusminister redaktionell überarbeitet wird. Sobald die endgültige Fassung vorliegt, wird sie bei der Presse- und Informationsstelle der Universität zu beziehen sein.

ERSTER ABSCHNITT Grundlagen

§ 1 Rechtliche Stellung

- (1) Die Universitäten sind frei in Forschung und Lehre.
- (2) Die Universitäten des Landes Hessen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie führen eigene Siegel.

§ 2 Universitäten

- (1) Die Universitäten sind die Technische Hochschule in Darmstadt, die Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main, die Justus-Liebig-Universität in Gießen, die Philipps-Universität in Marburg an der Lahn.

§ 3 Selbstverwaltung und Staatsverwaltung

- (1) Die Universitäten verwalten ihre Angelegenheiten nach Maßgabe der Gesetze in eigener Verantwortung unter der Rechtsaufsicht des Landes.
- (2) Die Universitäten erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

§ 4 Mitglieder der Universität

- (1) Mitglieder der Universität sind 1. der Universitätspräsident, 2. die Professoren, 3. die Dozenten, die Beamte auf Zeit sind, 4. die Studenten, 5. die wissenschaftlichen Mitarbeiter, 6. die sonstigen Mitarbeiter der Universität.
- (2) Die Mitglieder nehmen an der Selbstverwaltung der Universität teil. Sie haben die Pflicht, zur Erfüllung der Aufgaben der Universität beizutragen und sich an der Selbstverwaltung der Universität zu beteiligen. Sie haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Mitglieder bilden die Gruppe der Hochschullehrer; die in Abs. 1 Nr. 4 bis 6 genannten Mitglieder bilden je eine Gruppe.
- (4) Die bereits berufenen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstellen beauftragten Personen, die entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen und mit der Vertretung ihrer bisherigen Stelle beauftragten Professoren haben die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Universität nach Abs. 1 Nr. 2.

§ 5 Angehörige der Universität

- (1) Angehörige der Universität sind alle gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen.
- (2) Angehörige sind insbesondere: 1. die Ehrensenatoren und Ehrenbürger, 2. die entpflichteten und die im Ruhestand befindlichen Professoren, 3. die Honorarprofessoren, 4. die Gastprofessoren und die Gastassistentenprofessoren, 5. die Lehrbeauftragten, 6. die Tutoren, soweit sie nicht nach § 4 Abs. 1 Mitglieder sind, 7. die Gasthörer.
- (3) Angehörige der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität im Rahmen der Benutzungsordnungen zu benutzen.
- (4) Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten anzuhören. Sie haben insoweit ein Antragsrecht.

§ 6 Informationspflichtung

Alle an Forschung und Lehre beteiligten Mitglieder und Angehörigen der Universitäten haben die gesellschaftlichen Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse mitzudenken. Werden ihnen Ergebnisse der Forschung, vor allem in ihrem Fachgebiet, bekannt, die bei verantwortungsloser Verwendung erhebliche Gefahren für die Gesundheit, das Leben oder das friedliche Zusammenleben der Menschen herbeiführen können, so sollen sie den zuständigen Fachbereichsrat oder ein zentrales Organ der Universität davon unterrichten.

§ 7

Organisation

- (1) Zentrale Organe der Universität sind 1. der Universitätspräsident, 2. der Konvent, 3. der Senat, 4. die Ständigen Ausschüsse.
- (2) Die Universität gliedert sich in Fachbereiche.
- (3) Organe der Fachbereiche sind 1. der Fachbereichsrat, 2. der Dekan.
- (4) Andere Gremien haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit dies nach diesem Gesetz bestimmt ist oder soweit ihnen auf Grund einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung Entscheidungsbefugnisse von den zuständigen Organen übertragen worden sind.

§ 8

Grundordnung der Universität

- (1) Die Universität gibt sich eine Grundordnung.
- (2) Die Grundordnung wird vom Konvent mit einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder, beschlossen.

§ 8 a

Satzungen der Fachbereiche und Ordnungen der Zentren sowie Betriebseinheiten

Der Erlass von Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachbereiche, von Ordnungen der Wissenschaftlichen und Medizinischen Zentren sowie der Betriebseinheiten ist dem Kultusminister anzuzeigen. Sie sind in einem Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen und Beschlüßfassungen

- (1) Die Kollegialorgane nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Nr. 1 tagen im Rahmen des verfügbaren Sitzungsraumes öffentlich.
- (2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes des Organs in geheimer Abstimmung. Als Personalangelegenheiten sind insbesondere anzusehen:

- die Begründung oder Veränderung der persönlichen Rechtsstellung als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst;
 - die Zuerkennung akademischer Grade und Qualifikationen;
 - akademische Ehrungen.
- Bei Berufungsangelegenheiten ist die Erörterung der wissenschaftlichen Qualifikation eines Bewerbers nicht als Personalangelegenheit anzusehen. Beschlüßfassungen über Berufungsvorschläge erfolgen in geheimer Abstimmung. Aus dem Personalgutachten eines Gutachters darf in öffentlicher Sitzung nur mit dem Einverständnis des Verfassers zitiert werden.
- (3) Der Senat, die Ständigen Ausschüsse und die Fachbereichsräte können in jeder Verfahrenslage durch Beschluß mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für weitere Angelegenheiten ausschließen. Über einen solchen Antrag soll in nicht-öffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet der Sitzungsleiter.
 - (4) Der Vorsitzende des Organs übt in dem Sitzungssaal das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, welche die Beratungen stören, aus dem Sitzungssaal verweisen. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Wurde durch eine Störung eine Sitzung verhindert oder mußte sie deshalb vorzeitig abgebrochen werden, so kann die nächste Sitzung als nichtöffentlich einberufen werden.
 - (5) Die Geschäftsordnungen der Ständigen Ausschüsse und die Fachbereichssatzungen können jeweils für ihren Bereich vorsehen, daß Beschlüsse im Umlaufverfahren gefaßt werden können.

§ 9 a

Beschränkung des Stimmrechts in besonderen Fällen und Ausschluss von der Mitwirkung wegen Interessenkollision

- (1) Die einem Gremium angehörenden sonstigen Mitarbeiter haben, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die unmittelbar Fragen der Lehre oder Forschung betreffen, insbesondere um 1. die Koordinierung von Forschungsvorhaben, 2. die Planung des Lehrangebotes, 3. Vorschläge in Personalangelegenheiten der Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter, 4. die Beschlußfassung über Prüfungs- und Studienordnungen, beratende Stimme. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmverhältnisse bei einer Beschlußfassung werden nur die jeweils stimmberechtigten Mitglieder berücksichtigt. Der Sitzungsleiter stellt fest, wer stimmfähig ist. Dies gilt auch für die Feststellung der Mehrheit der Anwesenden.
- (2) Das Mitglied eines Gremiums ist von der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit ausgeschlossen, wenn die Entscheidung ihm oder einem nahen Angehörigen einen dienst-, besol-

dungs- oder tarifrechtlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann; entsprechendes gilt für die Beratung und Entscheidung über Prüfungen und Ehrungen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn ein Vorteil oder Nachteil, wenn ein Vorteil oder Nachteil zu einer bestimmten Gruppe gebunden wird und das Mitglied des Gremiums den Vorteil oder Nachteil nur in seiner Eigenschaft als Mitglied dieser Gruppe erlangen würde. Ob ein Fall des Ausschlusses von der Mitwirkung im Sinne von Satz 1 vorliegt, wird bei Zweifeln in Abwesenheit des betroffenen Mitgliedes entschieden. Wer im Sinne von Satz 1 von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, muß den Beratungsraum verlassen.

ZWEITER ABSCHNITT Zentrale Organe

§ 10 Aufgaben des Universitätspräsidenten

- (1) Der Universitätspräsident (Präsident) repräsentiert und vertritt die Universität. Er fördert gemeinsam mit den anderen Organen, den Fachbereichen, den Mitgliedern und Angehörigen der Universität ihre zeitgerechte innere und äußere Entwicklung.
- (2) Der Präsident leitet die Verwaltung der Universität in eigener Verantwortung. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die keinem anderen Organ durch Gesetz, Grundordnung oder Satzung zugewiesen sind. Ist eine Angelegenheit, für die eine andere Zuständigkeit begründet ist, unaufschiebbar dringend zu erledigen, und kann das zuständige Organ trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, so kann der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des zuständigen Organs sind unverzüglich zu unterrichten. Erfüllt ein Organ die ihm obliegenden Pflichten nicht, so berichtet der Präsident hierüber unverzüglich dem Kultusminister.
- (3) Der Präsident wahrt die Ordnung in der Universität und übt das Hausrecht aus. Die Grundordnung regelt das Nähere über das Verhältnis der Hausrechte mehrerer Hausrechtsinhaber zueinander.
- (4) Der Präsident hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Konvents, des Senats und der Fachbereichsräte teilzunehmen; er kann Anträge stellen. Er ist zu jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Präsident ist Vorsitzender der Ständigen Ausschüsse. Er kann sich nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Geschäftsordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 im Vorsitz vertreten lassen.
- (5) Hält er den Beschluß eines Organs oder eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so ist der Kultusminister als Aufsichtsbehörde zu unterrichten.
- (6) Der Präsident kann Beschlüsse aller Organe oder anderer Gremien mit Entscheidungsbefugnis mit Ausnahme des Konvents beanstanden, für deren Ausführung durch das dafür zuständige Organ er die Verantwortung nicht übernehmen kann. Wird ein Beschluß des Senats, der Organe der Fachbereiche oder eines anderen Gremiums mit Entscheidungsbefugnis beanstanden, so haben diese erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so entscheidet der zuständige Ständige Ausschuss abschließend. Wird ein Beschluß eines Ständigen Ausschusses beanstanden, so hat dieser erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, so entscheiden die Mitglieder aller Ständigen Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung.
- (7) Die Beanstandung nach Abs. 5 und 6 hat aufschiebende Wirkung. In dringenden Fällen kann der Präsident vorläufige Maßnahmen treffen. In den Fällen des Abs. 5 werden Beanstandungen und vorläufige Maßnahmen wirkungslos, sobald der Kultusminister eine Entscheidung nach § 38 Abs. 1 des Hochschulgesetzes trifft, spätestens jedoch zwei Monate nach der Unterrichtung des Kultusministers.
- (8) Der Präsident berichtet jährlich vor dem Konvent über die Erfüllung der Aufgaben der Universität.

§ 11 Wahl und Ernennung des Präsidenten

- (1) Der Konvent wählt den Präsidenten auf Vorschlag des Senats mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Der Wahlvorschlag des Senats soll mehrere Bewerber benennen. Der Konvent kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine nicht vorgeschlagene Persönlichkeit wählen.
- (2) Vor der Aufstellung des Wahlvorschlags, im Falle des Satzes 3 vor der Wahl, muß eine öffentliche Befragung der Bewerber um das Präsidentenamt im Konvent stattfinden. Der Senat oder, im Falle einer Wahl nach Satz 3, der Konvent sollen den Wahlvorschlag vor der Wahl mit dem Kultusminister erörtern. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kultusminister. Die Landesregierung

ernennt den Präsidenten zum Beamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Stelle des Präsidenten ist rechtzeitig öffentlich auszusprechen. Die Wahlordnung oder die Grundordnung können nähere Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen und das Wahlverfahren treffen.

- (2) Der Präsident soll mit Wissenschaft und Verwaltung vertraut sein. Er muß nicht Hochschullehrer sein. Der Präsident darf kein Amt als Hochschullehrer ausüben. Die Möglichkeit der Ernennung zum Honorarprofessor bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Präsident tritt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet hat. War er vor seiner Ernennung Professor, so ist er, sofern er nicht in den Ruhestand tritt, auf seinen Antrag hin als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Dienst der Universität zu übernehmen, deren Präsident er war. Ein Berufungsverfahren findet nicht statt. War er vor seiner Ernennung Beamter auf Lebenszeit im Dienst einer Hochschule, so ist er, sofern er nicht in den Ruhestand tritt, auf seinen Antrag hin im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Dienst der Universität zu übernehmen, deren Präsident er war. Tritt der Präsident vor dem Ende seiner Amtsperiode nach mindestens vierjähriger Amtsdauer von seinem Amt zurück und war er vor seiner Ernennung Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, so soll er auf seinen Antrag hin als Professor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ohne Berufungsverfahren übernommen werden; war er vor seiner Ernennung Beamter auf Lebenszeit im Dienst einer Hochschule, so soll er auf seinen Antrag hin als Beamter auf Lebenszeit in den Dienst der Universität übernommen werden, deren Präsident er war.
- (4) Der Konvent kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Präsidenten abwählen, sofern gleichzeitig ein neuer Präsident gewählt wird. Die Abwahl wird wirksam, wenn der Präsident von der Landesregierung abberufen und der neue Präsident ernannt ist. Der Präsident wird im Falle seiner Abwahl für den Rest seiner Amtszeit in den einseitigen Ruhestand versetzt. Er hat Anspruch auf diejenige Versorgung, die ihm zugebilligt hätte, wenn er die Amtszeit ordnungsgemäß vollendet hätte. Im übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 12

Vizepräsident

- (1) Der Präsident wird in seiner Amtsführung von einem Vizepräsidenten und von dem Kanzler vertreten. Auf Antrag des Präsidenten kann durch Beschluß des Konvents ein zweiter Vizepräsident vorgesehen werden; der Präsident kann in diesem Fall Wahlvorschläge machen. Das Nähere, insbesondere zum Umfang des Vertretungsrechts des Kanzlers, regelt eine Geschäftsordnung, die der Präsident nach Anhörung des Ständigen Ausschusses II erläßt.
- (2) Die Vizepräsidenten werden vom Konvent für zwei Jahre gewählt. § 11 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend. Der Vizepräsident oder einer der beiden Vizepräsidenten ist Vorsitzender des Senats; dieser muß Professor sein.
- (3) Während ihrer Amtszeit sind die Vizepräsidenten von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit. Der Anspruch auf die Unterrichtsgeldpauschale bleibt unberührt.

§ 13

Kanzler

- (1) Der Kanzler ist Beamter auf Lebenszeit. Er besorgt insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den Weisungen des Präsidenten. Die Geschäftsordnung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 trifft nähere Bestimmungen.
- (2) Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt.
- (3) Der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Er wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten nach Anhörung des Senats von der Landesregierung ernannt.

§ 14

Konvent

- (1) Zu den Aufgaben des Konvents gehören 1. Wahl und Abwahl des Präsidenten, 2. Wahl des oder der Vizepräsidenten, 3. Erlass und Änderung der Grundordnung und der besonderen Hausordnung nach § 24 Abs. 3 des Hochschulgesetzes, 4. Erlass und Änderung von Wahlordnungen für Organe und Gremien der Universität, 5. Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses nach § 24 Abs. 2 des Hochschulgesetzes, 6. Behandlung von hochschulpolitischen Grundsatzfragen und Fragen der Hochschulreform, 7. Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Präsidenten.
- (2) Der Konvent hat 90 Mitglieder. Nach den Grundsätzen der Ver-

hältniswahl wählen unmittelbar und geheim die Hochschullehrer 35, die Studenten 30, die wissenschaftlichen Mitarbeiter 15 und die sonstigen Mitarbeiter 10 Mitglieder. Liegt in einer Gruppe nur eine Liste vor, so findet für diese Gruppe Persönlichkeitswahl statt. Allen Wahlberechtigten ist auf Antrag durch Zusendung von Briefwahlunterlagen die Möglichkeit der Briefwahl zu geben; des Antrages bedarf es nicht, wenn die Wahl von Amts wegen als Briefwahl durchgeführt wird. Wählbar ist, wer der Universität im Zeitpunkt der Wahl ununterbrochen sechs Monate angehört. Das Nähere regelt die Wahlordnung. § 22 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Konvents beträgt zwei Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn ein Mitglied des Konvents sein Mandat auf Grund einer Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren verliert. Sie endet außerdem, wenn ein Mitglied des Konvents sein Mandat niederlegt oder die Wählbarkeit in seiner Gruppe verliert; in diesem Fall tritt an seine Stelle der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Ausgeschiedene in den Konvent gewählt wurde. Die Wahlordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen im Fall von Listenerschöpfungen Neuwahlen für eine Gruppe durchzuführen sind. Im Fall von Neuwahlen endet die Amtszeit der Vertreter dieser Gruppe vorzeitig.

(4) Der Konvent ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(5) Der Konvent tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann den Konvent zu weiteren Sitzungen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder muß der Konvent vom Vorstand einberufen werden. Der Präsident und die Mitglieder des Senats, sowie im Falle der Wahl eines zweiten Vizepräsidenten auch dieser, haben das Recht, an den Sitzungen des Konvents mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6) Der Konvent kann die Anwesenheit des Präsidenten, des oder der Vizepräsidenten, der Dekane der Fachbereiche, der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses und des Geschäftsführers des Studentenwerks verlangen.

§ 15

Vorstand des Konvents

- (1) Der Konvent wählt aus den in ihm vertretenen Gruppen den Vorstand. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Zwei Hochschullehrer, zwei Studenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter und ein sonstiger Mitarbeiter werden auf Vorschlag dieser Gruppen benannt. Bei der gemeinsamen Abstimmung des Konvents über diesen Vorschlag muß zu seiner Bestätigung die Mehrheit der Mitglieder erreicht werden.
- (2) Der Vorstand bereitet die Konventssitzungen vor und leitet sie; er hat das Recht, sich über die Verhandlungen im Senat und in den Ständigen Ausschüssen durch den Präsidenten unterrichten zu lassen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Mitglieder des Senats oder der ständigen Ausschüsse sein.

§ 16

Aufgaben des Senats

- (1) Der Senat ist zuständig für übergreifende Fragen der Fachbereiche, soweit nicht eine andere Zuständigkeit durch Gesetz oder Grundordnung bestimmt ist.
- (2) Zu den Aufgaben des Senats gehören insbesondere 1. Mitwirkung bei der Wahl des Präsidenten gemäß § 11 Abs. 1, 2. Mitwirkung bei der Ernennung des Kanzlers gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2, 3. Vorschläge oder Stellungnahme zu Vorschlägen zur Bildung oder Änderung von Fachbereichen sowie zur Errichtung von wissenschaftlichen Zentren und zur Einrichtung von Gemeinsamen Kommissionen; Stellungnahme zur Einrichtung von Studienbereichen im Sinne des § 25 a Abs. 3, 4. Stellungnahme zur Zusammensetzung der Kommission zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags gemäß § 21 Abs. 4, 5. Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen und zu den Ernennungsvorschlägen für Honorarprofessoren, 6. Erlass von Rahmenbestimmungen für Habilitationsordnungen, Promotionsordnungen sowie für andere akademische Prüfungsordnungen nach Anhörung des Ständigen Ausschusses II bei Habilitations- und Promotionsordnungen, des Ständigen Ausschusses I bei anderen akademischen Prüfungsordnungen, 7. Zustimmung zu Habilitations-, Promotions- und anderen akademischen Prüfungsordnungen nach Anhörung des Ständigen Ausschusses II oder des Ständigen Ausschusses I, 8. Anhörung beim Erlass von besonderen Studien- und Prüfungs-

ordnungen, die der Erprobung von Studienreformmodellen dienen.

(3) Die Grundordnung kann vorsehen, daß der Senat über die Rahmenbestimmungen nach Abs. 2 Nr. 5 hinaus gemeinsame Bestimmungen für alle akademischen Prüfungsordnungen erläßt. Die Anhörungspflicht gemäß Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

§ 17

Zusammensetzung des Senats

(1) Mitglieder des Senats sind
1. Ein Vizepräsident als Vorsitzender,
2. die Dekane der Fachbereiche und die Prodekane des Bereichs Humanmedizin,
3. drei Vertreter der Hochschullehrer; diese sollen Dozenten sein,
4. sechs Vertreter der Studenten,
5. drei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
6. zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 3 bis 6 werden von den Vertretern ihrer Gruppen im Konvent gewählt, die Hochschullehrer, die wissenschaftlichen Mitarbeiter und die sonstigen Mitarbeiter für zwei Jahre, die Studenten für mindestens ein Jahr. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. Für jedes gewählte Mitglied kann nach den gleichen Grundsätzen ein Stellvertreter gewählt werden, § 21 des Hochschulgesetzes findet keine Anwendung.

(3) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Der vorsitzende Vizepräsident wird im Falle der Verhinderung durch den zweiten Vizepräsidenten oder, falls ein solcher nicht gewählt worden ist, durch den jeweils dienstältesten Dekan (Dienstalter als Professor) vertreten.

(4) Der Präsident und der Kanzler, sowie im Falle der Wahl eines zweiten Vizepräsidenten auch dieser, haben das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Senats teilzunehmen. Sie können Anträge stellen.

§ 18

Aufgaben der Ständigen Ausschüsse

(1) Die Ständigen Ausschüsse beraten in ihrem Aufgabenbereich den Präsidenten und entscheiden in den durch Gesetz oder Grundordnung vorgesehenen Fällen.
(2) Zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten sind Ständige Ausschüsse einzurichten:

1. Lehr- und Studienangelegenheiten (Ständiger Ausschuß I); dazu gehören insbesondere
 - a) Studienreform und Entwicklung der Hochschuldidaktik,
 - b) Zulassung zum Studium,
 - c) Koordinierung von Lehr- und Studienangelegenheiten der Fachbereiche und der Wissenschaftlichen Zentren sowie Stellungnahme zu der Bildung, Änderung und Aufhebung von Studienbereichen nach § 25 a Abs. 3,
 - d) Angelegenheiten der Studienberatung,
 - e) Kontaktstudium und Fernstudium,
 - f) Grundsätze für Studienordnungen,
 - g) Festsetzung der Höchstzahlen von aufzunehmenden Bewerbern in den einzelnen Studiengängen im Einvernehmen mit dem ständigen Ausschuß nach Nr. 3,
 - h) Förderung der Studenten,
 - i) Zuordnung der Studienfächer zu den Fachbereichen gemäß § 24 Abs. 5 Satz 2,
 - k) Zustimmung zu besonderen Studien- und Prüfungsordnungen, die der Erprobung von Studienreformmodellen dienen nach § 22 Abs. 4.
2. Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses (Ständiger Ausschuß II); dazu gehören insbesondere
 - a) Bildung und Änderung von Fachbereichen und Zustimmung zur Errichtung, Änderung oder Aufhebung von Wissenschaftlichen Zentren,
 - b) Erlaß von Richtlinien für Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachbereiche sowie für Ordnungen der Wissenschaftlichen Zentren und der Wissenschaftlichen Betriebseinheiten,
 - c) Stellungnahme zur Bildung, Änderung oder Aufhebung wissenschaftlicher Betriebseinheiten,
 - d) Zustimmung zu den Satzungen und Geschäftsordnungen der Fachbereiche sowie zu den Ordnungen der Wissenschaftlichen Zentren,
 - e) Koordinierung der Forschungsprogramme der Fachbereiche und der Wissenschaftlichen Zentren,
 - f) Einrichtung von Sonderforschungsbereichen im Einvernehmen mit dem Ständigen Ausschuß nach Nr. 3,
 - g) Entgegennahme von Berichten über den Stand von Forschungsvorhaben und über Forschungsergebnisse,
 - h) sachgerechter Ablauf von Promotionen und Habilitationen,
 - i) Erstellung und Fortschreibung eines Forschungsberichts,
 - k) Bildung, Änderung und Aufhebung von Gemeinsamen Kommissionen nach § 25 a Abs. 1;
3. Haushaltsangelegenheiten und den Hochschulentwicklungsplan (Ständiger Ausschuß III); dazu gehören insbesondere
 - a) Entwurf des Haushaltsvoranschlags nach § 11 des Hochschulgesetzes,

b) Zuweisung der Personalstellen und Sachmittel an die Fachbereiche, die zentralen Einrichtungen und den Präsidenten, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan des Landes erfolgt ist,
c) Vorschläge des Präsidenten nach § 40 Abs. 2,
d) Hochschulentwicklungsplan nach § 15 Abs. 1 des Hochschulgesetzes im Benehmen mit den Ständigen Ausschüssen nach Nr. 1 und 2;

4. Bibliothekswesen (Ständiger Ausschuß IV); dazu gehören:

- a) Aufbau einer rationellen Struktur des Bibliothekswesens der Universität,
- b) Zusammenarbeit der Bibliotheken in den Einrichtungen der Universität untereinander und mit der Universitätsbibliothek,
- c) Rahmenordnungen über Verwaltung und Benutzung der Bibliotheken in den Einrichtungen der Universität,
- d) Bestandsaufbau und Personalwesen in den bibliothekarischen Einrichtungen,
- e) Stellungnahme zu Haushaltsanmeldungen und zur Verteilung von Haushaltsmitteln für die bibliothekarischen Einrichtungen,
- f) Stellungnahme zu Baubedarf und Raumprogrammen der bibliothekarischen Einrichtungen,
- g) Empfehlungen zur Aufstellung von Richtlinien für die Ausübung der bibliotheksfachlichen Aufsicht.

Die Entscheidung der Ständigen Ausschüsse soll sich auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Den betroffenen Fachbereichen soll vor Entscheidungen in wichtigen Fragen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Die Vertreter, die die Universität nach § 8 des Hochschulgesetzes in die Gemeinsamen Kommissionen entsenden kann, werden jeweils von dem Ständigen Ausschuß gewählt, dessen Aufgabenbereich dem der Gemeinsamen Kommission entspricht.

(4) Mit Zustimmung des Konvents kann der Präsident weitere Ständige Ausschüsse einrichten. Sofern die Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten haben, die Forschung, Lehre sowie die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar berühren, müssen die Vertreter der Hochschullehrern im Ausschuß über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

§ 19

Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse

(1) Der Präsident ist Vorsitzender der Ständigen Ausschüsse. Er wird nach Maßgabe der Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 1 Satz 3) vertreten.

(2) den Ständigen Ausschüssen gehören folgende weitere Mitglieder an:

1. dem Ständigen Ausschuß I sieben Hochschullehrer, drei Studenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, ein sonstiger Mitarbeiter;
2. dem Ständigen Ausschuß II sieben Hochschullehrer, zwei Studenten, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, ein sonstiger Mitarbeiter;
3. dem Ständigen Ausschuß III fünf Hochschullehrer, ein Student, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, zwei sonstige Mitarbeiter;
4. dem Ständigen Ausschuß IV fünf Hochschullehrer, ein Student, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter, von denen einer dem Bereich des Bibliotheksdienstes angehören soll, ein sonstiger Mitarbeiter des Bibliotheksdienstes, der Direktor der Universitätsbibliothek (§ 37 Abs. 2) mit beratender Stimme.

(3) Die weiteren Mitglieder der Ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Direktors der Universitätsbibliothek werden jeweils von den Vertretern ihrer Gruppen im Konvent nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem einheitlichen Verfahren der gleichzeitigen Bildung aller Ausschüsse (Gesamtwahl) gewählt. Dabei üben die Mitglieder einer Kandidatenliste jeweils in der Reihenfolge der auf die Liste gemäß dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren zufallenden Sitze das Recht des Zugriffs auf einen von Vertretern der Gruppe zu besetzenden freien Sitz in einem der Ständigen Ausschüsse aus. Die weiteren Mitglieder sollen möglichst Konventsmitglieder sein. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Universität.

(4) Für jedes gewählte Mitglied kann nach den gleichen Grundsätzen ein Stellvertreter gewählt werden. Der Direktor der Universitätsbibliothek wird von seinem Vertreter im Amt vertreten.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt mindestens zwei Jahre. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(6) Die Ständigen Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit der Mehrheit innerer Mitglieder. Ist eine gerade Anzahl von Mitgliedern stimmberichtig, genügt für die Beschlußfassung die Hälfte der Stimmen der Mitglieder, wenn die Stimme des Vorsitzenden in dieser Hälfte enthalten ist.

(7) Der Vizepräsident, sowie im

Fall der Wahl eines zweiten Vizepräsidenten auch dieser, und der Kanzler haben das Recht, an den Sitzungen der Ständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen, sofern sie nicht ohnehin den Präsidenten im Vorsitz vertreten.

DRITTER ABSCHNITT**Die Fachbereiche**

§ 20

Organisation und Verwaltung

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit für Forschung und Lehre. Er soll verwandte oder benachbarte Fachgebiete umfassen.

(2) Der Fachbereich kann die Bildung oder Errichtung von Arbeitsgruppen, wissenschaftlichen und technischen Betriebseinheiten (Wissenschaftliche oder Technische Betriebseinheiten) beschließen. Die Vorschriften des § 34 bleiben unberührt. Der Fachbereich ist vorbehaltlich erforderlicher Genehmigungen, berechtigt, eine Arbeitsgruppe oder eine Betriebseinheit zu verändern oder aufzulösen.

(3) Sofern für die Durchführung einer Aufgabe eines oder mehrerer Fachbereiche in größerem Umfang bestimmte für wissenschaftliche Arbeit unerlässliche Sachmittel sowie entsprechendes Personal auf Dauer erforderlich sind, soll hierfür eine wissenschaftliche oder Technische Betriebseinheit gebildet werden. Wissenschaftliche Betriebseinheiten können die Bezeichnung „Institut“ mit einem die Aufgabe näher kennzeichnenden Zusatz führen. Arbeitsgruppen sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern und Angehörigen eines oder mehrerer Fachbereiche unter Leitung mindestens eines Hochschullehrers zur Durchführung zeitlich befristeter und sachlich begrenzter und bestimmter einzelner Vorhaben der Forschung und Lehre.

(4) Der Fachbereich verteilt die ihm zugewiesenen Personalstellen und Sachmittel und verwaltet die ihm zugewiesenen Einrichtungen, insbesondere Arbeitsräume, Bibliotheken, Werkstätten und Großgeräte. Dabei legt er fest, über welche personellen und sächlichen Mittel der Hochschullehrer, Arbeitsgruppen und Betriebseinheiten verfügen können. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den Hochschullehrern eine den Bedürfnissen des jeweiligen Gebietes angemessene Mindestausstattung gewährt wird. Gegen die Entscheidung des Fachbereichs steht dem betroffenen Hochschullehrer der Einspruch an den Ständigen Ausschuß III zu. Den Betriebseinheiten sind die personellen und sächlichen Mittel zur selbständigen Verwendung zuzuweisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen einer langfristigen Planung erforderlich sind. Bei der Bildung von Arbeitsgruppen ist im Einvernehmen mit den beteiligten Hochschullehrern festzulegen, ob und in welchem Umfang personelle und sächliche Mittel über bereits zugewiesene Mindestausstattungen hinaus zur Verfügung gestellt werden. Nötigenfalls sind durch Beschluß des Fachbereichsrates die gemeinsame Nutzung oder Mitbenutzungsrechte zugunsten von Arbeitsgruppen oder einzelner Hochschullehrer in bezug auf solche sächlichen und personellen Mittel zu regeln, die gemäß Satz 5 einer Betriebseinheit zugewiesen worden sind.

§ 20a

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Universitätsmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Universität zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden.

(2) Ein Forschungsvorhaben nach Abs. 1 kann in der Universität durchgeführt werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Universität und die dienstlichen Pflichten der beteiligten Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und die Forschungsergebnisse in absehbarer Zeit veröffentlicht werden können. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen soll die Universität nach Maßgabe der bestehenden Möglichkeiten die Durchführung des Forschungsvorhabens fördern; dies gilt insbesondere für Vorhaben, die aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solchen Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Abs. 1 ist über den Fachbereich dem Präsidenten anzuzeigen. Der Fachbereich kann der Inanspruchnahme seines Personals, seiner Sachmittel und seiner Einrichtungen in einer Frist von höchstens zwei Monaten widersprechen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 nicht gegeben sind. Im Falle des Widerspruchs entscheidet der Präsident nach Beratung mit dem Ständigen Ausschuß II. Für Forschungsvorhaben, die in wissenschaftlichen Zentren oder in interdisziplinären Arbeitsgruppen durchgeführt werden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die nach den Abs. 2 und 3 in der Universität durchgeführt

werden, sollen von der Universität verwaltet, aus diesen Mitteln bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter mit Zustimmung des zuständigen Organs als Personal der Universität eingestellt werden. Das Recht auf freie Auswahl der Mitarbeiter durch den Leiter des Forschungsvorhabens bleibt unberührt. Der Kultusminister trifft nähere Bestimmungen über die Rechtsstellung und Beschäftigung der aus Mitteln Dritter bezahlten Mitarbeiter.

(5) Für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Räumen der Universität ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten, das den Forschungsmitteln des Fachbereichs, des wissenschaftlichen Zentrums oder der interdisziplinären Arbeitsgruppen zuzuführen ist, in dem das Forschungsvorhaben durchgeführt wird; dies gilt nicht für Forschungsvorhaben, die zum Zwecke der Forschungsförderung aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solcher Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

(6) Abs. 3 gilt nicht für Forschungsschwerpunkte, die unter Beteiligung der zuständigen Gremien der Universität gebildet wurden. Der Kultusminister kann für Vorhaben geringfügigen Umfangs Ausnahmen von den Abs. 3 und 5 regeln. Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 21

Aufgaben der Fachbereiche

(1) Die Fachbereiche sind in ihren Fachgebieten verantwortlich für die Pflege der Wissenschaften in Forschung und Lehre sowie für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie sind verpflichtet, für eine Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen, insbesondere für eine Abstimmung der Lehr- und Forschungsaufgaben zu sorgen.

(2) Die Fachbereiche fördern die Koordinierung der Forschungsprogramme der Hochschullehrer, Arbeitsgruppen und Wissenschaftlichen Betriebseinheiten.

(3) Die Fachbereiche beschließen über Habilitationen und Promotionen und verleihen akademische Grade nach besonderen Ordnungen. Über Habilitationsleistungen entscheiden nur Professoren und Habilitierte aus anderen Gruppen, über Promotionsleistungen und über die Verleihung der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) nur Hochschullehrer und diejenige Vertreter der anderen Gruppen, die die für eine Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Leistungen erbracht haben. Die übrigen Mitglieder wirken in diesen Angelegenheiten mit beratender Stimme mit. Die Grundordnung kann vorsehen, daß zur Beschlußfassung über die Verleihung der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. Zur Abnahme von anderen als den in Satz 2 genannten Universitätsprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer berechtigt und verpflichtet; sonstige Lehrkräfte oder Lehrbeauftragte können im Rahmen ihres Lehrauftrages an Prüfungen beteiligt werden, wenn sie mindestens die Qualifikation, die durch die betreffende Prüfung festgestellt werden soll, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Organisation und Abnahme von Universitätsprüfungen sind Prüfungsämter oder besondere Ausschüsse einzurichten. Sie können auch von mehreren Fachbereichen gemeinsam eingerichtet werden.

(4) Die Fachbereiche üben das Vorschlagsrecht zur Ergänzung des Lehrkörpers aus. Sie sollen bei der Vorbereitung von Berufsvorschlägen und Habilitationen Vertreter fachlich verwandter oder benachbarter Fachbereiche hinzuziehen; der Senat ist davon zu unterrichten. Setzt der Fachbereich eine Kommission zur Vorbereitung des Berufsvorschlages ein, so gehören dieser Kommission Vertreter der Hochschullehrer, der Studenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Verhältnis 5:2:1 an. Werden Vertreter fachlich verwandter oder benachbarter Fachbereiche hinzugezogen, so wirken sie mit beratender Stimme mit.

(5) Die Fachbereiche erlassen Studienordnungen, die es unter Beachtung der Prüfungsordnungen ermöglichen, daß die Studenten ihr Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit abschließen können. Sie führen regelmäßig Studienberatungen, insbesondere für Studienanfänger, durch. Sie wirken zusammen mit den Prüfungsämtern und den Prüfungsorganen darauf hin, daß die Studenten in der Regel die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Studienzeiten einhalten.

(6) Die Fachbereiche sind dafür verantwortlich, daß die in den Studienordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen in sachgerechter Reihenfolge durchgeführt werden. Hierbei haben alle Hochschullehrer im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung zusammenzuwirken. Entstehen über die Verteilung und die Übernahme der Lehrveranstaltungen Meinungsverschiedenheiten, die die Durchführung der Studienordnung gefährden, entscheidet der Fachbereich.

§ 22

Satzung und Prüfungsordnungen

(1) Jeder Fachbereich gibt sich eine Satzung. Sie wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrates beschlossen oder geändert.

(2) Die Fachbereiche erlassen die Habilitations- und Promotionsordnungen und die anderen akademischen Prüfungsordnungen.

(3) Akademische Prüfungsordnungen sollen vorsehen, daß Kandidaten, die sich zur Prüfung gemeldet haben, gestattet werden kann, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(4) Die Fachbereiche können im Einvernehmen mit der zuständigen Studienreformkommission und dem Ständigen Ausschuß I nach Anhörung des Senats sowie im Einvernehmen mit dem Kultusminister besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen, die der Erprobung von Studienreformmodellen dienen.

§ 23

Fachbereichsvorstand (Dekan)

(1) Fachbereichsvorstand ist der Dekan. Er führt mit Hilfe des Amtsvorgängers (Prodekan) und des Amtsnachfolgers (Prädekan) die laufenden Geschäfte des Fachbereiches in eigener Zuständigkeit. Der Dekan ist Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Ist eine Angelegenheit, die in der Zuständigkeit des Fachbereichsrates fällt, unaufschiebbar dringend zu erledigen und kann der Fachbereichsrat trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht sofort tätig werden, so kann der Fachbereichsvorstand vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des Fachbereichsrates sind unverzüglich zu unterrichten. Der Prodekan ist erster, der Prädekan zweiter allgemeiner Vertreter des Dekans.

(2) Der Dekan wird in der Regel aus dem Kreis der im Fachbereich vertretenen Professoren vom Fachbereichsrat für mindestens ein Jahr gewählt. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so können auch andere Professoren des Fachbereiches gewählt werden.

(3) Der Dekan wahrt die innere Ordnung des Fachbereichs. Er wirkt darauf hin, daß die Hochschullehrer ihre Pflichten nach § 39 Abs. 1 ordnungsgemäß erfüllen. Der Dekan ist für die Dauer seiner Amtszeit von seinen Lehr- und Prüfungsverpflichtungen in dem erforderlichen Maße befreit. Der Anspruch auf die Unterrichtsgeldpauschale bleibt unberührt.

§ 24

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Dekans oder sonst eine andere Zuständigkeit gesetzlich bestimmt ist. Die Zuständigkeit der Prüfungsämter und besonderen Ausschüsse nach § 21 Abs. 3 Satz 6 und 7 bleibt unberührt.

(2) In Fachbereichen mit bis zu 15 Hochschullehrer-Stellen besteht der Fachbereichsrat aus allen Hochschullehrern des Fachbereiches, die nicht beurlaubt oder abgeordnet sind, aus Vertretern der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis 6:3:1:1. Ergeben sich bei der Berechnung Bruchzahlen, so werden Bruchteile von mehr als 0,5 zur nächsten ganzen Zahl aufgerundet, im übrigen wird entsprechend abgerundet. In Fachbereichen mit mehr als 12, jedoch weniger als 16 Hochschullehrer-Stellen kann auf Grund eines Beschlusses des Fachbereichsrates der Fachbereichsrat gemäß den Vorschriften des Abs. 3 gebildet werden. Ein solcher Beschluß bedarf der für die Satzungsgebung erforderlichen Mehrheit (§ 22 Abs. 1 Satz 2).

(3) In Fachbereichen mit mehr als 15 Hochschullehrer-Stellen besteht der Fachbereichsrat aus zwölf Vertretern der Hochschullehrer, sechs Vertretern der Studenten, zwei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie zwei Vertretern der sonstigen Mitarbeiter. Sind Dekan, Prodekan und Prädekan nicht als Vertreter der Hochschullehrer in den Fachbereichsrat gewählt, so sind sie Mitglieder des Fachbereichsrates mit beratender Stimme. Das gleiche gilt, falls die Mitgliedschaft im Fachbereich vor Ablauf der Amtszeit als Dekan, Prodekan oder Prädekan endet. Werden nicht alle für die Gruppe der Hochschullehrer vorgesehenen Sitze zugeteilt oder besetzt, bestimmt sich die Zahl der Vertreter der anderen Gruppe in entsprechender Anwendung von Abs. 2 Satz 1 und 2.

Ist ein Fachgebiet im Fachbereichsrat nicht durch einen Hochschullehrer vertreten, so ist vor Entscheidungen, die dieses Fachgebiet unmittelbar betreffen, mindestens ein Hochschullehrer dieses Fachgebietes nach Beratung mit den anderen Hochschullehrern des Fachgebietes anzuhören. Vor Entscheidungen, die eine wissenschaftliche oder Technische Betriebseinheit des Fachbereichs unmittelbar betreffen, ist deren Leiter zu hören.

(4) Die einzelnen Mitglieder der Gruppen im Fachbereich wählen ihre Vertreter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unmittelbar und geheim. Liegt nur eine Liste vor, so findet für diese Gruppe Persönlichkeitswahl statt. Allen Wahlberechtigten ist auf Antrag durch Zusendung von Briefwahlunterlagen die Möglichkeit der Briefwahl zu geben; des Antrags bedarf es nicht, wenn die Wahl von Amts wegen als Briefwahl oder als Brief- und Urnenwahl durchgeführt wird. Jeder Wahlberechtigte ist nur in einem Fachbereich aktiv und passiv wahlberechtigt. Das Nähere regelt die Wahlordnung, § 22 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

(5) Die Fachbereichszugehörigkeit der Studenten bestimmt sich nach den Studienfächern, für die sie aufgenommen worden sind oder sich zurückgemeldet haben. Der Ständige Ausschuss I bestimmt für jedes Studienfach die Fachbereichszugehörigkeiten. Gehören Studenten mehreren Fachbereichen an, erklären sie bei der Aufnahme oder bei der Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie das Wahlrecht ausüben wollen.

(6) Die Amtszeit der Vertreter der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Für die Frage des Mandatsverlustes und seine Folgen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die Voraussetzungen einer Stellvertretung im Fachbereichsrat sind durch die Grundordnung oder, falls diese keine Regelung trifft, durch die Fachbereichssatzung zu regeln; für das Wahlverfahren gilt Abs. 4 sinngemäß.

(7) Der Fachbereichsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Fachbereichsausschüsse

(1) Der Fachbereichsrat kann zur Beratung und zur Vorbereitung von Entscheidungen Fachbereichsausschüsse bilden. Er kann sie mit der Erarbeitung von Empfehlungen und Beschlußvorlagen betrauen. Der Dekan ist Vorsitzender der Fachbereichsausschüsse. Er kann sich im Vorsitz vertreten lassen.

(2) Die Ausschüsse bestehen gemäß näherer Regelung in Satz 7 aus Vertretern der Hochschullehrer, der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter der Fachbereiche, die jeweils von den Vertretern dieser Gruppe im Fachbereichsrat nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem einheitlichen Verfahren (Gesamtwahl) gewählt oder ernannt werden (§ 19 Abs. 3). Die Mitglieder eines Ausschusses müssen, mit Ausnahme des Dekans, nicht Mitglieder des Fachbereichsrates sein. Die Amtszeit der Vertreter der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter beträgt mindestens zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Das Nähere regelt die Wahlordnung. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

Jedoch kann von den Erfordernissen der geheimen Wahl und der Briefwahlmöglichkeit oder von der Einführung der Briefwahl von Amts wegen abgesehen werden.

Werden Ausschüsse gebildet, setzen sie sich nach ihren jeweiligen Funktionen wie folgt zusammen:

1. Der Ausschuss für Lehr- und Studienangelegenheiten besteht neben dem Dekan aus Vertretern der Hochschullehrer, der Studenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Verhältnis 3:1:1;

2. der Ausschuss für Forschungsangelegenheiten besteht neben dem Dekan aus Vertretern der Hochschullehrer, der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis 3:1:1:1;

3. der Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten besteht neben dem Dekan aus Vertretern der Hochschullehrer, der Studenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter im Verhältnis 3:1:1:1.

(3) Die Satzung des Fachbereichs kann weitere Ausschüsse vorsehen und nähere Regelungen treffen insbesondere darüber, daß die Mitglieder der Ausschüsse verschiedenen Fachgebieten angehören müssen.

Gemeinsame Kommissionen und Studienbereiche

(1) Für Aufgaben, die die Belange mehrerer Fachbereiche betreffen (fachbereichsübergreifende Angelegenheiten) sollen die beteiligten Fachbereiche mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses II Gemeinsame Kommissionen bilden. Gemeinsame Kommissionen können auch von dem Ständigen Ausschuss II nach Anhörung der betreffenden Fachbereiche gebildet werden. Die Wahl der Mitglieder erfolgt in entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 27 Abs. 1; die Wahlordnung und die Grundordnung können nähere Bestimmungen über Wahlverfahren und Zusammensetzung der Kommissionen treffen. Das Zahlenverhältnis der Vertreter der einzelnen Gruppen zueinander soll demjenigen im Fachbereichsrat (§ 24 Abs. 2) entsprechen.

(2) Die Gemeinsamen Kommissionen haben Entscheidungsbefugnis-

se, wenn sie ihnen von den beteiligten Fachbereichen, im Fall der Bildung durch den Ständigen Ausschuss II von diesem übertragen worden sind. In diesen Fällen müssen die Gruppen der Hochschullehrer zusammen über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

(3) Zur Entwicklung und Reform von Studiengängen, die Fächer aus mehreren Fachbereichen einbeziehen, sowie zur Planung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebots für derartige Studiengänge können durch Rechtsverordnung des Kultusministers im Einvernehmen mit dem Präsidenten, nach Anhörung des Senats, der betroffenen Fachbereiche und des Ständigen Ausschusses I, besondere Organisationsseinheiten eingerichtet und ihnen Befugnisse der beteiligten Fachbereiche übertragen werden (Studienbereiche).

(1) Für Aufgaben, die in die Zuständigkeit mehrerer Fachbereiche fallen oder die den Bedürfnissen der Universität als Ganzes dienen, können die Fachbereiche mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses wissenschaftliche Zentren errichten.

(2) Die Einrichtungen, Sachmittel und Personalstellen werden dem Zentrum von den beteiligten Fachbereichen zugeteilt. Das Zentrum verfügt im Benehmen mit den Fachbereichen über die Einrichtungen und Sachmittel und bestimmt die Aufgaben der Mitarbeiter.

(3) Wissenschaftliche Zentren können auch vom Präsidenten mit Zustimmung des Ständigen Ausschusses für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses errichtet werden. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Fachbereiche können für interdisziplinäre Aufgaben der Forschung und Lehre Arbeitsgruppen bilden (§ 20 Abs. 4 Satz 1 und 2) entsprechend.

Verwaltung der Wissenschaftlichen Zentren und der Betriebseinheiten

(1) Die den Wissenschaftlichen Betriebseinheiten und Wissenschaftlichen Zentren zugeordneten Hochschullehrer bilden das Direktorium. Dem Direktorium gehören außerdem ein Student, ein wissenschaftlicher und ein sonstiger Mitarbeiter an, die jeweils von den Vertretern dieser Gruppen in den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche, im Falle des § 26 Abs. 3 im Konvent, gewählt oder benannt werden; der wissenschaftliche und der sonstige Mitarbeiter jeweils für zwei Jahre, der Student für mindestens ein Jahr. Im Direktorium müssen die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen; es soll mindestens vier Hochschullehrer umfassen. Nötigenfalls ist die Stimme jedes Hochschullehrers jeweils mit einem einheitlichen Faktor zu multiplizieren, der insgesamt eine Mehrheit der Hochschullehrerstimmen im Direktorium ermöglicht. Die Ordnung der Betriebseinheit oder des Zentrums kann die Zahl der Mitglieder nach Satz 2 jeweils bis auf fünf erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des Zentrums oder der Betriebseinheit in Lehre und Forschung oder nach dem Umfang, in dem die Mitglieder nach Satz 2 in dem Zentrum oder der Betriebseinheit bei der Durchführung von Lehre und Forschung beteiligt sind, angemessen erscheint und dabei die Hochschullehrer die Mehrheit im Direktorium behalten. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

Der Student oder — im Falle des Satzes 5 — die Studenten sollen im Direktorium der Betriebseinheit oder dem Zentrum als Diplomanden, Doktoranden oder aus anderen Gründen auf längere Zeit verbunden sein.

(2) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der Professoren einen geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von einem bis zu drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten.

(3) Das Direktorium erläßt für die Verwaltung und Benutzung der ständigen wissenschaftlichen Betriebseinheit oder des wissenschaftlichen Zentrums eine Ordnung. Vor Erlass der Ordnung ist dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Der geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet die wissenschaftliche Betriebseinheit oder das wissenschaftliche Zentrum nach Maßgabe der Ordnung. Er übt das Hausrecht aus. § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

(5) Die Leitung und Verwaltung von ständigen technischen Betriebseinheiten der Universität regelt der Präsident, die der technischen Betriebseinheiten der Fachbereiche der Dekan.

(6) Für die Universitätsbibliothek gilt § 37.

Staatliche Materialprüfungsanstalt in Darmstadt

Die Staatliche Materialprüfungsanstalt in Darmstadt ist insoweit eine Einrichtung der Technischen Hochschule in Darmstadt, als sie

der von ihr betriebenen Forschung und Lehre dient. Die Staatliche Materialprüfungsanstalt ist einem Fachbereich der Technischen Hochschule in Darmstadt zuzuordnen. Der Leiter der Staatlichen Materialprüfungsanstalt wird auf Vorschlag der zuständigen Organe der Technischen Hochschule in Darmstadt von der Landesregierung ernannt. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Fachbereichsrates des Fachbereiches teilzunehmen, dem die Staatliche Materialprüfungsanstalt zugeordnet ist. Die Zusammenarbeit zwischen der Staatlichen Materialprüfungsanstalt und der Technischen Hochschule in Darmstadt wird in einer Ordnung geregelt, die der Präsident der Technischen Hochschule in Darmstadt im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Materialprüfungsanstalt und der Genehmigung des Kultusministers erläßt.

§ 27b

Prüfungsanstalten

Der Kultusminister regelt durch Rechtsverordnung die Errichtung und Leitung von Prüfungsanstalten in den Universitäten, die amtliche Prüfungs- und Untersuchungsaufgaben sowie amtliche Begutachtungen wahrnehmen.

VIERTER ABSCHNITT

Humanmedizin

Bereich Humanmedizin

(1) Der Bereich Humanmedizin (Fachbereich) ist verantwortlich für die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre, für die Versorgung kranker Menschen und für die Ausbildung und Weiterbildung von Studenten, Ärzten und Angehörigen sonstiger Heilberufe.

(2) Die Universitätskliniken und die theoretisch-medizinischen Betriebseinheiten, die Medizinischen Zentren sowie die angeschlossenen Schulen für Heilberufe und die Hilfsbetriebe bilden zusammen eine rechtlich unselbständige Anstalt der Universität. Sie führt den Namen „Klinikum der ... Universität“.

(3) Für die Organisation und Verwaltung des Fachbereichs und des Universitätsklinikums gelten die Bestimmungen des Ersten und des Dritten Abschnitts sinngemäß, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 29

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat im Fachbereich Humanmedizin besteht aus zwölf Hochschullehrern, vier Studenten, vier wissenschaftlichen Mitarbeitern und zwei sonstigen Mitarbeitern. Die Wahl der Mitglieder erfolgt gemäß § 24 Abs. 4. Sind Dekan oder Prodekan nicht als Vertreter der Professoren in den Fachbereichsrat gewählt, so sind sie Mitglieder des Fachbereichsrates mit beratender Stimme. Das gleiche gilt, falls die Mitgliedschaft im Fachbereich vor Ablauf der Amtszeit als Dekan oder Prodekan endet. Soweit Akademische Krankenhäuser als Lehrkrankenhäuser dem Fachbereich zugeordnet sind, gehört dem Fachbereichsrat außerdem ein Vertreter der Akademischen Krankenhäuser an.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachbereichsrates beträgt mindestens zwei Jahre, die der Studenten mindestens ein Jahr. Die Satzung des Fachbereichs soll vorsehen, daß jeweils nur ein Teil der Mitglieder ausscheidet. Im übrigen gilt § 14 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Der leitende Beamte der Verwaltung des Universitätsklinikums (Verwaltungsdirektor) hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Er kann Anträge stellen.

(4) Der Fachbereichsrat ist für alle Angelegenheiten des Fachbereichs zuständig, für die nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs oder Gremiums begründet ist.

(5) In Ansehen der Aufgaben, die dem Universitätsklinikum im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens übertragen sind, ist der Vorstand des Universitätsklinikums an Beschlüssen oder Weisungen des Fachbereichsrates oder der Ausschüsse nicht gebunden. Er untersteht insoweit den Bestimmungen, die für das öffentliche Gesundheits- und Krankenhauswesen gelten und ist im Rahmen dieser Bestimmungen verantwortlich. Weisungsrechte des Kultusministers für die Erfüllung von Aufgaben, die im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens liegen, bleiben unberührt.

§ 30

Dekan des Fachbereichs

(1) Der Dekan des Fachbereichs Humanmedizin repräsentiert und vertritt den Fachbereich. Er nimmt neben seinen Aufgaben als Dekan für den Fachbereich Humanmedizin die Aufgaben wahr, die dem Präsidenten nach diesem Gesetz zustehen. Dies gilt nicht für die in § 10 Abs. 4 und in § 40 genannten Befugnisse.

(2) Der Dekan leitet die Verwaltung des Fachbereichs in eigener Verantwortung.

(3) Er wahrt die Ordnung im Fachbereich und im Universitätsklinikum und übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Präsidenten bleibt unberührt.

(4) Der Dekan ist Vorsitzender der Ausschüsse des Fachbereichs und Vorsitzender des Vorstandes des Universitätsklinikums.

(5) Hält er den Beschluß eines Organs des Fachbereichs oder des Vorstandes des Universitätsklinikums für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist der Präsident zu unterrichten.

(6) Der Dekan kann Beschlüsse des Fachbereichsrates, des Vorstandes des Universitätsklinikums und anderer Gremien des Fachbereichs beanstanden, für deren Ausführung durch das dafür zuständige Gremium er die Verantwortung nicht übernehmen kann. Wird ein Beschluß des Fachbereichsrates des Vorstandes des Universitätsklinikums oder anderer Gremien des Fachbereichs beanstandet, haben diese erneut zu entscheiden. Wird der Beanstandung nicht abgeholfen, entscheidet in Angelegenheiten des Universitätsklinikums der Präsident, in Haushaltsangelegenheiten das Landeskuratorium, nachdem es dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, in allen anderen Angelegenheiten die Mitglieder der Ständigen Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung. Im übrigen gilt § 10 Abs. 7 entsprechend.

(7) Eigene Beauftragungsrechte des Präsidenten werden durch die Befugnisse des Dekans nach Abs. 5 und 6 nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen.

§ 31

Wahl des Dekans

(1) Der Fachbereichsrat wählt den Dekan und die Prodekanen in der Regel aus dem Kreis der im Fachbereich vertretenen Professoren mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so können auch andere Professoren des Fachbereiches gewählt werden. Die Wahl des Dekans bedarf der Bestätigung durch den Kultusminister.

(2) Der Dekan soll über Erfahrung in der Betriebsleitung und im Krankenhauswesen verfügen.

(3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Satzung kann eine längere Amtszeit vorsehen, jedoch nicht über die Dauer von acht Jahren hinaus. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Während seiner Amtszeit ist der Dekan von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreit. Der Anspruch auf Unterrichtsgeldpauschale bleibt unberührt. Der Dekan darf nicht zugleich dem Direktorium eines Medizinischen Zentrums oder der Leitung einer Betriebseinheit angehören.

(5) Der Fachbereichsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung des Präsidenten den Dekan vorzeitig abberufen, indem er einen neuen Dekan wählt. In diesem Fall endet die Amtszeit des seitherigen Dekans mit der Bestätigung des neuen Dekans durch den Kultusminister.

(6) Die Amtszeit der Prodekanen beträgt mindestens zwei Jahre. Die Satzung kann vorsehen, daß jeweils nur ein Prodekan ausscheidet. Sie kann außerdem bestimmen, daß ein Prodekan dem Bereich der theoretischen, der andere dem Bereich der klinischen Medizin angehören soll.

§ 32

Ausschüsse

(1) Außer den in § 25 genannten Fachbereichsausschüssen wird ein Ausschuss für Personalangelegenheiten gebildet. Ihm gehören der Dekan, drei Hochschullehrer, ein Student ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und ein sonstiger Mitarbeiter an.

(2) Der Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten und der Ausschuss für Personalangelegenheiten nehmen, soweit nicht fachbereichsübergreifende Belange berührt werden, für den Fachbereich Humanmedizin die Aufgaben wahr, die dem Ständigen Ausschuss II gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und dem Ständigen Ausschuss III gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 38 Abs. 2 zugewiesen sind.

(3) Die Ausschüsse entscheiden abschließend, soweit die Satzung des Fachbereichs dies vorseht. Im übrigen entscheidet der Fachbereichsrat. Im Falle der Stimmgleichheit bei Beschlüssen des Ausschusses für Lehr- und Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 1 entscheidet die Stimme des Dekans.

(4) Der Entwurf des Haushaltsvorschlages für den Fachbereich Humanmedizin unterliegt nicht der Beschlußfassung oder Änderung durch die zentralen Organe der Universität. Diese sind jedoch berechtigt, dem Landeskuratorium eine eigene Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsvorschlages für den Fachbereich Humanmedizin zuzuleiten.

§ 33

Universitätsklinikum

(1) Das Universitätsklinikum hat eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung.

(2) Der Vorstand des Universitätsklinikums leitet die Anstalt nach Maßgabe von § 29 Abs. 5. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Ausführung der gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen der Aufsichtsbehörde beim Betrieb des Krankenhauses.
2. Koordination der Bedürfnisse der Krankenbehandlung, Krankenpflege und der Personal- und Wirtschaftsverwaltung.
3. Sicherstellung der Krankenhaushygiene.
4. Beratung des Landeshochschul-

verbandes und seiner Organe in Angelegenheiten der Anstalt.

5. Beschlußfassung über die Verwendung der für die Krankenbehandlung bereitgestellten personellen und sächlichen Mittel.

6. Organisation und Planung des Krankenhausbetriebes.

(3) Der Dekan, die Prodekanen und der Verwaltungsdirektor bilden den Vorstand des Universitätsklinikums. Die Satzung kann vorsehen, daß dem Vorstand weitere Mitglieder angehören. Soweit die Satzung des Fachbereichs keine nähere Bestimmung trifft, wird die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstandes durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Zustimmung des Präsidenten bedarf.

(4) Der Verwaltungsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Universitätsklinikums. Er ist Sachbearbeiter des Haushalts des Universitätsklinikums. Er soll bei Verwaltungsgeschäften, deren Erledigung besondere Einrichtungen, Kenntnisse oder Fähigkeiten voraussetzt, mit der zentralen Verwaltung der Universität zusammenarbeiten.

(5) Der Verwaltungsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse für Haushaltsangelegenheiten und für Personalangelegenheiten mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann Anträge stellen.

§ 34

Medizinische Zentren und Betriebseinheiten

(1) Die Medizinischen Zentren sind die organisatorischen Grundeinheiten von Krankenversorgung, Dienstleistung, Forschung und Lehre. Sie sollen Kliniken, Betriebseinheiten und sonstige Einrichtungen mit gleichartigen Dienstleistungsaufgaben zusammenfassen.

(2) Richtlinie für sinnvolle Zusammenschlüsse im Bereich der klinischen Medizin ist die Versorgung der kranken Menschen. Einrichtungen, in denen nicht mehr als ein Hochschullehrer tätig ist, können als Betriebseinheiten nur geführt werden, wenn sie sich auf Grund ihrer Eigenart mit anderen zu einem Medizinischen Zentrum nicht zusammenfassen lassen.

(3) Die Medizinischen Zentren verfügen über die ihnen zugewiesenen Personalstellen und Sachmittel und verwalten die ihnen zugewiesenen Einrichtungen, im übrigen gilt § 20 Abs. 4 sinngemäß.

(4) Die Medizinischen Zentren bereiten für ihre Fachgebiete die Beschlüsse des Fachbereichsrates über Habilitationen, Promotionen, Verleihung akademischer Grade und Berufungsvorschläge vor. § 21 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 35

Verwaltung der Medizinischen Zentren und Betriebseinheiten

(1) Die in den ständigen Betriebs- und Medizinischen Zentren tätigen Hochschullehrer bilden das Direktorium. Dem Direktorium gehören außerdem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter, ein Student und ein sonstiger Mitarbeiter an.

(2) Die Zahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Direktorium beträgt 50 vom Hundert der Zahl der Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1. Die Ordnung des Medizinischen Zentrums oder der Betriebseinheit kann die Zahl der Studenten und der sonstigen Mitarbeiter bis auf fünf erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die besonderen Aufgaben des Zentrums oder der Betriebseinheit in Lehre, Forschung und Krankenversorgung oder nach dem Umfang, in dem die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 2 in dem Zentrum oder der Betriebseinheit bei der Durchführung von Lehre, Forschung und Krankenversorgung beteiligt sind, angemessen erscheint und dabei die Hochschullehrer die Mehrheit im Direktorium behalten.

(3) Die wissenschaftlichen und die sonstigen Mitarbeiter werden jeweils von den Mitgliedern ihrer Gruppe gewählt, die in dem Zentrum oder der Betriebseinheit beschäftigt sind. Die Studenten werden von den Vertretern der Studenten im Fachbereichsrat gewählt. Es ist anzustreben, daß sie dem Zentrum oder der Betriebseinheit als Doktorand oder aus anderem Grunde auf längere Zeit verbunden sind. Studentische Vertreter im Direktorium von Betriebseinheiten oder Zentren, die unmittelbar kranke Menschen versorgen, sollen die ärztliche Vorprüfung bestanden haben. Im übrigen bleibt § 14 Abs. 2 Satz 3 unberührt.

(4) Das Direktorium wählt aus dem Kreis der auf Dauer an dem Zentrum oder der Betriebseinheit tätigen Professoren einen geschäftsführenden Direktor für eine Amtszeit von vier Jahren. Außerdem wird ein Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Präsidenten. Das Amt des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters setzt eine hinreichend breite Vorbildung und praktische Tätigkeit in dem Fachgebiet des Zentrums oder der Betriebseinheit voraus.

(5) Sind an dem Zentrum oder in der Betriebseinheit mehr als fünf Hochschullehrer tätig, wählt das Direktorium einen geschäftsführenden Vorstand, dem der geschäftsführende Direktor, sein Stellvertreter und ein weiterer Hochschullehrer angehören. Die

Satzung des Fachbereichs kann vorsehen, daß jeweils nur ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ausscheidet.

(6) Das Direktorium erläßt für die Verwaltung und Benutzung des Zentrums oder der Betriebseinheit eine Ordnung. Vor Erlaß der Ordnung ist dem Präsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Der geschäftsführende Direktor leitet und verwaltet das Zentrum oder die Betriebseinheit nach Maßgabe der Ordnung. Er tut dies in eigener Verantwortung, soweit es sich um die Wahrnehmung übertragener Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens handelt. Er übt das Hausrecht aus. § 30 Abs. 3 bleibt unberührt. Soweit ein geschäftsführender Vorstand gebildet ist, stehen ihm die in diesem Absatz genannten Befugnisse zu.

(8) Der geschäftsführende Direktor kann Beschlüsse des Direktoriums oder des geschäftsführenden Vorstandes, für deren Ausführung er die Verantwortung nicht übernehmen kann, beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Hilft das Direktorium der Beanstandung nicht ab, entscheidet der Vorstand des Universitätsklinikums. Im übrigen gilt § 30 Abs. 5 und 6.

§ 36

Akademische Krankenhäuser (Lehrkrankenhäuser)

(1) Kommunale, gemeinnützige oder andere geeignete Krankenanstalten oder deren Abteilungen können nach Maßgabe der Approbationsordnung unter Beschränkung auf die akademischen Aufgaben dem Fachbereich Humanmedizin als Lehrkrankenhäuser zugeordnet werden.

(2) Die an den Akademischen Lehrkrankenhäusern beschäftigten Honorarprofessoren und Lehrbeauftragten gelten Angehörigen von Forschung und Lehre betroffen sind, als beratende Mitglieder der Direktoren der ihrem Fachgebiet entsprechenden Medizinischen Zentren oder Wissenschaftlichen Betriebseinheiten. Sie unterbreiten dem Fachbereichsrat Vorschläge für die Wahl des Vertreters der Akademischen Krankenhäuser gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3. Die Satzung des Fachbereichs kann die Entscheidung von Vertretern der Akademischen Krankenhäuser auch in andere Einrichtungen vorsehen.

(3) Vereinbarungen über die Zuordnung von Krankenanstalten als Lehrkrankenhäuser sollen vorsehen, daß der Fachbereich vor der Besetzung leitender Stellen in den Krankenabteilungen der Lehrkrankenhäuser zu hören ist.

(4) Die Regelung der personellen und sachlichen Folgen, die durch die Zuordnung einer Krankenanstalt als Akademisches Lehrkrankenhaus entstehen können, bleibt Angelegenheit des Landes und ist von diesem mit den jeweiligen Krankenhausträgern zu vereinbaren.

FÜNFTER ABSCHNITT

BIBLIOTHEKSWESEN

§ 37

Universitätsbibliothek

(1) Die Universitätsbibliothek ist die Zentralbibliothek der Universität, die allen ihren Angehörigen zur Verfügung steht. Sie führt einen Zentralkatalog aller in den Einrichtungen der Universität vorhandenen Bücher, Zeitschriften sowie anderer Informations-träger. Die bibliothekarischen Erwerbungen der Einrichtungen der Universität sind mit den Erwerbungen der Universitätsbibliothek abzustimmen.

(2) Der Direktor der Universitätsbibliothek ist der Bibliothekar der gesamten Universität. Er hat insbesondere die bibliotheksfachliche Aufsicht über alle bibliothekarischen Einrichtungen und Kräfte. Der Direktor der Universitätsbibliothek ist Mitglied des Ständigen Ausschusses IV. Er ist in allen übrigen Ständigen Ausschüssen zu bibliothekarischen Fragen zu hören.

(3) Der Direktor der Universitätsbibliothek wird im Benehmen mit dem Präsidenten von der Landesregierung ernannt.

(4) Abs. 1 und 2 gelten für die Landes- und Hochschulbibliothek in Darmstadt und für die Stadt- und Universitätsbibliothek in Frankfurt am Main entsprechend.

SECHSTER ABSCHNITT

Haushaltswesen

§ 38

Verfahren bei der Aufstellung des Haushaltsplans

(1) Die Fachbereiche übermitteln dem Präsidenten ihre Vorschläge für den Entwurf des Haushaltsvoranschlags. Der Ständige Ausschuss III prüft die Vorschläge und stellt auf ihrer Grundlage den Entwurf des Haushaltsvoranschlags auf. Der Präsident leitet die Vorlage mit der entsprechenden Vorlage des Bereiches Humanmedizin dem Landeskuratorium zu.

(2) Beim Freiwerden einer Stelle prüft der Präsident, ob die Stelle weiterhin für das gleiche oder ein anderes Fachgebiet beansprucht werden soll. Über eine andere Verwendung der Stelle entscheidet der Ständige Ausschuss III auf Vorschlag des Präsidenten nach Anhörung des Fachbereiches, des Wissenschaftlichen Zentrums oder der Technischen Betriebseinheit, dem die Stelle bisher zugeordnet war.

(3) Nach der Verabschiedung des Landshaushalts durch den Landtag weist der Ständige Ausschuss III, nachdem er den Fachbereichlichen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, die Personalstellen und Sachmittel den Fachbereichen, den zentralen Einrichtungen und dem Präsidenten zu, soweit keine Festlegung durch den Haushaltsplan des Landes erfolgt ist.

SIEBTER ABSCHNITT

Hochschullehrer, Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Personal in der Weiterbildung zum Facharzt, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Tutoren

§ 39

Hochschullehrer

(1) Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind die hauptberuflich in Lehre und Forschung an der Universität selbstständig tätigen Beamten und Angestellten. Sie haben an Prüfungen mitzuwirken, sich an der Selbstverwaltung, an den Aufgaben der Studienreform und der Studienberatung zu beteiligen und im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Vorschriften die Beschlüsse der Selbstverwaltungsorgane zu verwirklichen. Zu den Aufgaben der Hochschullehrer im medizinischen Bereich gehört auch die Krankenbehandlung. Art und Umfang der von dem einzelnen Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses sowie nach der Funktionsbeschreibung seiner Stelle.

(2) Hochschullehrer sind 1. die Professoren, 2. die Dozenten, die Beamte auf Zeit sind.

(3) Professoren sind in der Regel Beamte auf Lebenszeit. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Beamtenverordnungen unberührt. Ein Professor muß einen Fachbereich, er kann bis zu drei Fachbereichen angehören. Er übt das aktive und passive Wahlrecht zum Fachbereichsrat nur in einem Fachbereich aus; entsprechendes gilt für das aktive Wahlrecht zu anderen Gremien, er kann hingegen als Mitglied in Ausschüsse mehrerer Fachbereiche gewählt werden. Das Stimmrecht übt er, soweit dies in Frage kommt, in allen Fachbereichen aus, denen er angehört. Bei dem Beschluß des Fachbereichsrates über die Zweitmitgliedschaft oder Drittmitgliedschaft eines Professors muß die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrer enthalten.

(4) Dozenten werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt; in den Fällen des § 48 a des Beamtenverordnungs-gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtenverordnungs-gesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288 - BRRG -) kann die Frist bis zu zwei Jahren verlängert werden. Auf Wunsch des Dozenten und in der Regel vier Jahre nach seiner Einstellung hat der Fachbereich, dem er angehört, ein schriftliches Gutachten über seine Leistungen in Lehre und Forschung zu erteilen. Der Fachbereichsrat kann einen oder mehrere Hochschullehrer des Fachbereichs mit der schriftlichen Vorbereitung des Fachbereichsgutachtens beauftragen. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen; eine Wiederberufung als Dozent ist nicht zulässig. Für die Dozenten, die nicht in den Hochschuldienst übernommen werden, beträgt das Übergangsgeld für je ein Jahr Dienstzeit das Einfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

§ 39 a

Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer

(1) Mindestvoraussetzungen für die Einstellung als Hochschullehrer sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die für die Erfüllung der Aufgaben eines Hochschullehrers (§ 39 Abs. 1) erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung.

(2) Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Abs. 1 wird für Hochschullehrer (Professoren und Dozenten als Beamte auf Zeit) gefordert:

- eine Promotion und hervorragende weitere wissenschaftliche Leistungen oder
 - soweit es den Anforderungen der zu besetzenden Stelle entspricht, eine Promotion und besondere fachpraktische wissenschaftliche Leistungen oder
 - in begründeten Ausnahmefällen eine hervorragende Promotion.
- (3) An die Stelle einer Promotion nach Abs. 2 kann ein gleichwertiger wissenschaftlicher Qualifikationsnachweis treten, wenn in der entsprechenden Fachrichtung eine Promotion nicht üblich ist.
- (4) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann als Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Dozenten als Beamte auf Zeit mit ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Aufgaben müssen

zusätzlich eine fachspezifische praktische Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer nach Erhalt der Approbation, Bestallung oder Erlaubnis zur Berufsausübung nachweisen. Für Professoren ist in der Regel die Anerkennung als Facharzt, Fachzahnarzt oder Fachtierarzt erforderlich, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

(6) Eine Habilitation darf nicht als Voraussetzung für die Einstellung als Hochschullehrer verlangt werden. Eine Tätigkeit als Dozent als Beamter auf Zeit darf nicht als Voraussetzung für die Einstellung als Professor verlangt werden.

§ 40

Berufung der Professoren

(1) Die Professoren werden auf Vorschlag des Fachbereichs berufen.

(2) Das Verfahren nach § 38 Abs. 2 findet auch Anwendung, wenn es trotz mindestens einmal wiederholter Ausschreibung nicht gelungen ist, die Stelle innerhalb der in den folgenden Absätzen vorgesehenen Fristen zu besetzen.

(3) Freie und freiwerdende Stellen werden vom Präsidenten unter Angabe der Art und des Umfangs der zu erfüllenden Aufgaben, der Qualifikationsmerkmale für die Bewerber und des Zeitpunktes der Besetzung ausgeschrieben; er leitet die Bewerbungen dem Fachbereich zu. Der Fachbereich stellt aus dem Kreis der Bewerber die Berufungsliste auf; in begründeten Ausnahmefällen kann eine Persönlichkeit vorgeschlagen werden, die sich nicht beworben hat. Der Berufungsvorschlag ist zu begründen; er soll drei Namen enthalten. Bei der Berufung können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in zu begründenden Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Bei dem Beschluß des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag muß die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Hochschullehrer enthalten. Kommt dabei eine bejahende Entscheidung auch nach mindestens zwei Abstimmungsgängen nicht zustande, so sind als Berufungsvorschlag Mehrheits- und Minderheitsvotum vorzulegen. Der Präsident hat das Recht des Sondervotums.

(4) Die Berufungsliste ist binnen sechs Monaten nach Freiwerden oder Errichtung der Stelle mit sämtlichen Bewerbungen dem Kultusminister vorzulegen. Wird die Stelle wegen Erreichens der Altersgrenze frei, so ist die Liste sechs Monate davor einzureichen.

(5) Der Kultusminister soll den Ruf in der Regel innerhalb eines Monats erteilen; er ist bei der Ertelung des Rufes an die in der Berufungsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden.

(6) Wird die Berufungsliste nicht innerhalb der Vorlagefrist eingebracht, kann der Kultusminister eine geeignete Persönlichkeit berufen. Vor der Ertelung des Rufes ist der Universität Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese ist binnen zwei Monaten dem Kultusminister zuzuleiten. Werden Einwände erhoben, soll der Kultusminister die Berufung nicht aussprechen, wenn die Stelle im Einvernehmen mit der Universität anderweitig besetzt werden kann.

(7) Hat der Kultusminister gegen eine Berufungsliste Bedenken, so kann er unter Darlegung seiner Gründe eine weitere Liste anfordern, die binnen vier Monaten vorzulegen ist. Nach Ablauf dieser Frist kann er in begründeten Ausnahmefällen eine vom Fachbereich nicht vorgeschlagene Persönlichkeit berufen. Abs. 6 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(8) Der Kultusminister kann die Fristen nach Abs. 4, 6 und 7 in begründeten Fällen verlängern.

§ 41

Berufung der Dozenten als Beamte auf Zeit

(1) Für die Berufung der Dozenten als Beamte auf Zeit gelten die Vorschriften über die Berufung der Professoren entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Zu Dozenten als Beamte auf Zeit können auch Mitglieder der eigenen Hochschule berufen werden, wenn dies nach der Bewerbungslage und im Interesse der Nachwuchsförderung gerechtfertigt erscheint. Die Gründe hierfür sind besonders darzulegen. Aus den gleichen Gründen kann von dem Regelerfordernis, daß der Berufungsvorschlag drei Namen enthalten soll, abgesehen werden.

(3) Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung, ab wann die Fachbereiche Berufslisten aufstellen können.

§ 42

Habilitation

(1) Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre. Sie begründet keinen Anspruch auf einen Arbeitsplatz an der Universität.

(2) Die Habilitation wird aufgrund eines Habilitationsverfahrens von dem zuständigen Fachbereich zuerkannt. Statt einer Habilitations-schrift können wissenschaftliche Publikationen angenommen werden. Für die Beschlußfassung des Fachbereichsrates gilt § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3.

(3) Das Nähere bestimmt die Habilitationsordnung.

(4) Der Ständige Ausschuss II hat das Recht, sich jederzeit über den

Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten. Er sorgt - soweit dies erforderlich ist - für den zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens.

§ 43

Honorarprofessoren

(1) Wer nach seinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen den Anforderungen entspricht, die an die Professoren der Universitäten gestellt werden, kann vom Kultusminister auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung des Senats die akademische Bezeichnung „Honorarprofessor“ verliehen bekommen. § 40 Abs. 3 Satz 5 und 6 gelten entsprechend. Der Honorarprofessor ist berechtigt und verpflichtet, an der Universität zu lehren.

(2) Der Honorarprofessor, der ohne Zustimmung des zuständigen Organs der Universität oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinanderfolgende Semester keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, verliert das Recht, die Bezeichnung „Honorarprofessor“ zu führen. Der Verlust wird vom Dekan des Fachbereichs nach Anhörung des Betroffenen durch Bescheid an diesen festgestellt. Der Verlust tritt nicht ein, wenn der Honorarprofessor nach Vollendung des 65. Lebensjahres seine Lehrtätigkeit einstellt.

§ 44

Forschungssemester

Im Einvernehmen mit dem Fachbereich soll der Kultusminister nach Anhörung des Präsidenten Hochschullehrer zur Förderung eigener Forschungstätigkeit in angemessenen Zeitabständen für die Dauer von sechs Monaten, in begründeten Ausnahmefällen auch länger, von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen befreien, wenn eine ausreichende Vertretung gewährleistet ist. Ein solcher Hochschullehrer kann auf Antrag beurlaubt werden. Der Anspruch auf die Dienstbezüge einschließlich der Unterrichtsgeldpauschale bleibt unberührt. Während eines Forschungssemesters nimmt der Hochschullehrer an der Selbstverwaltung teil, falls er nicht eine Beurlaubung beantragt hat. Eine Beurlaubung ist zu beantragen, wenn der Hochschullehrer während des Forschungssemesters voraussichtlich für längere Zeit an der Selbstverwaltung nicht teilnehmen kann.

§ 45

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die Beamten und Angestellten, die wissenschaftliche Dienstleistungen zur Organisation, zur Vorbereitung und zur Durchführung von Forschung und Lehre, in der Betreuung wissenschaftlicher Sammlungen und Geräte und im Betrieb wissenschaftlicher Einrichtungen wahrnehmen. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten soll den wissenschaftlichen Mitarbeitern Gelegenheit zu selbstbestimmter Forschung, insbesondere zur Arbeit an einer Dissertation, gegeben werden. Ihre Verpflichtungen zur Erbringung der vollen, vertraglich oder in anderer Weise festgelegten Dienstleistung bleibt hiervon unberührt.

(2) Freie und freiwerdende Stellen sind auszuschreiben oder im Bereich der Universität öffentlich bekanntzumachen. Einstellungs-voraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist in der Regel ein abgeschlossenes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule. Nähere Richtlinien für die Einstellungs-voraussetzungen werden vom Ständigen Ausschuss II festgelegt.

(3) Zur selbständigen Abhaltung von Lehrveranstaltungen sind wissenschaftliche Mitarbeiter nur verpflichtet, wenn sie einen Lehrauftrag übernehmen (§ 45 b). Die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung darf im Verhältnis zu den Dienstaufgaben nach Abs. 1 nicht erheblich sein. Die Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter darf nicht an die Übernahme eines Lehrauftrages gebunden sein.

(4) Die Abs. 1 und 2 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3 gelten für künstlerische Mitarbeiter entsprechend. Künstlerische Mitarbeiter gehören mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 45 a

Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte in der Weiterbildung

Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die sich in der Weiterbildung zum Facharzt, Fachzahnarzt und Fach-tierarzt befinden, sind, auch soweit sie Aufgaben in der medizinischen Versorgung erfüllen, dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt; § 45 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 45 b

Lehrbeauftragte

Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.

§ 45 c

Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben

Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungs-voraussetzungen für Hochschullehrer erfordern, kann hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufga-

ben übertragen werden. Hierzu gehört auch die Vermittlung von Sprachkenntnissen und sportlichen Fähigkeiten. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gehören mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

§ 45 d

Tutoren

(1) Tutoren haben die Aufgabe, im Rahmen der Studienordnungen Studenten und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. Sie sind einem Fachbereich zugeordnet und stehen unter der fachlichen Verantwortung eines Hochschullehrers. Die Bestellung erfolgt durch den Fachbereich im Einvernehmen mit dem Hochschullehrer.

(2) Eine Tutorentätigkeit kann von Studenten oder anderen Personen nebenberuflich übernommen werden. Die Tutorentätigkeit ist zu vergüten.

ACHTER ABSCHNITT

Immatrikulation

§ 46

Immatrikulation

(1) Die Studenten werden durch die Immatrikulation in die Universität aufgenommen.

(2) Das Nähere regeln die Allgemeinen Vorschriften für Studierende.

NEUNTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 47

Bisherige Organe und Gremien

(1) Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, in dem die Kollegialorgane und Gremien nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bilden sind.

(2) Bis zur Bildung der in diesem Gesetz vorgesehenen Kollegialorgane und Gremien nehmen die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Kollegialorgane und Gremien ihre Aufgaben wahr. Die Amtsperiode der gewählten Mitglieder der Organe und Gremien verlängert sich entsprechend, jedoch höchstens um ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 48

Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf

(1) Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die die Einstellungs-voraussetzungen nach § 39 a erfüllen, können vom Fachbereich für die Ernennung zum Dozenten auf Zeit vorgeschlagen werden. Die Vorschrift des § 41 Abs. 1 gilt insoweit, als § 40 Abs. 3 Satz 5 bis 7 entsprechende Anwendung findet. Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung, ab wann und bis wann die Fachbereiche Vorschläge einreichen können. Er regelt die Einzelheiten des Ernennungsverfahrens.

(2) Werden Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf zu Beamten auf Zeit ernannt, so ist die Hälfte der Dienstzeit als Dozent im Beamtenverhältnis auf Widerruf und die Hälfte der angerechneten Dienstzeit als wissenschaftlicher Assistent auf die Zeit nach § 39 Abs. 4 Satz 1 anzurechnen.

(3) Die haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen für den Vollzug der nach Abs. 1 erforderlichen Stellenumwandlungen sind zu schaffen.

(4) Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die nicht zum Beamten auf Zeit ernannt werden, verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis. Ihr Beamtenverhältnis ist in der Regel sechs Jahre nach der Ernennung zu widerrufen. Wird es aus einem nicht in der Person des Beamten liegenden Grunde widerrufen, so ist bei einem Widerruf eine Frist von mindestens sechs Monaten zum 31. März oder 30. September einzuhalten. Auf Wunsch des Dozenten und in der Regel vier Jahre nach seiner Einstellung hat der Fachbereich, dem er angehört, ein schriftliches Gutachten über seine Leistungen in Lehre und Forschung zu erteilen. Der Fachbereichsrat kann einen oder mehrere Hochschullehrer des Fachbereichs mit der schriftlichen Vorbereitung des Fachbereichsgutachtens beauftragen.

(5) Auf einen Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf sind die für Beamte auf Probe geltenden Vorschriften über die Versetzung in den Ruhestand und die Versorgung anzuwenden. Der Kultusminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen abweichend von § 167 Abs. 1 des Beamtenverordnungs-gesetzes die Höhe des Übergangsgeldes durch Rechtsverordnung festzusetzen, höchstens bis zum Zwölffachen der Dienstbezüge des letzten Monats.

(6) Die Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf gehören, solange sie nicht zu Beamten auf Zeit ernannt worden sind, mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Hiervon wird ihre Mitwirkung in den nach § 47 Abs. 2 zunächst weiter amtierenden Organen oder Gremien bis zu deren Umbildung nicht berührt. §§ 27 und 35 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß die Dozenten als Beamte auf Widerruf bis zur Beendigung ihres Beamtenverhältnisses auf Widerruf in den Direktorien der Betriebseinheiten, der Wissenschaftlichen und der Medizinischen Zentren, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses

(Fortsetzung auf Seite 9)

Humanmedizin: Strukturreform abgeschlossen

Den umfangreichen Jahresbericht 1973 des Fachbereichs Humanmedizin und des Klinikums der Johann Wolfgang Goethe-Universität stellte der Dekan, Prof. Dr. Otto Hövels, der Öffentlichkeit auf einer Pressekonferenz Anfang September vor. Er enthält neben dem Verwaltungsbericht die Forschungsaktivitäten der einzelnen Zentren einschließlich der wissenschaftlichen Publikationen. Schwerpunkte im Bericht der wissenschaftlichen Publikationen der Ausbildung auf die neue Approbationsordnung für Ärzte, bzw. die Studienreform, und der Abschluß der Umstrukturierung sämtlicher Institute und Kliniken des Fachbereichs.

Die durch das Hessische Universitätsgesetz vorgesehene Strukturreform bedeutete die neue Gliederung der bisherigen Institute und Kliniken in Medizinische Zentren. Dazu heißt es im Bericht des Dekans:

„Mit einer geringen zeitlichen Verzögerung gegenüber dem ursprünglichen Zeitplan sind, mit Ausnahme des Zentrums der Medizinischen Informatik, alle vorgesehenen Medizinischen Zentren gebildet worden. Der Strukturplan wurde ausnahmslos in der vom Fachbereichsrat verabschiedeten Form vom Hessischen Kultusminister genehmigt. Es wurden alle Direktoren konstituiert und die Geschäftsführenden Direktoren bzw. Vorstände gewählt...“

Das Konzept einer Gliederung unseres Fachbereiches in Medizinische Zentren und Institute als ständige Betriebseinheiten lehnt sich deswegen relativ eng an die bisher bestehenden Kliniken und Institute an, weil es primär an den wahrzunehmenden Aufgaben orientiert ist. Es ist jedoch falsch anzunehmen, daß sich lediglich die Namen geändert hätten, während im übrigen alles beim alten geblieben sei. Dazu sei auf zwei Gesichtspunkte zu verweisen:

Durch die Einrichtung übergreifender Zentren, wie z. B. des Zentrums der Radiologie und des Zentrums der Anästhesiologie und Wiederbelebung, sind entscheidende Schritte von der bisher angestrebten Autarkie einzelner Kliniken und Institute auf den Verbund medizinischer Zentren im Rahmen eines Gesamtklinikums hin getan worden. Die vorteilhaften Auswirkungen sind bereits zu erkennen. Sie werden deutlicher werden, wenn sich die Anfangsschwierigkeiten der Kooperations verloren haben. Ferner ist mit der Einrichtung des Zentrums der Psychosozialen Grundlagen der Medizin der Ansatz gemacht worden, einer zu einseitig naturwissenschaftlichen Ausrichtung der Medizin zu begegnen.

Die Medizinischen Zentren sind funktionsbezogen in Abteilungen gegliedert, welche in puncto Forschung und Verantwortung für die Dienstleistung die Selbständigkeit haben, welche sie zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigen, ohne so unabhängig zu sein, daß sie sich innerhalb der Zentren isolieren können. Niemand kann leugnen, daß dies eine ernsthafte Gefahr ist. Allerdings kann man auch nicht bestreiten, daß in der Satzung des Fachbereichs Humanmedizin und in der vom Fachbereichsrat empfohlenen Rahmenordnung Regelungen getroffen wurden, die, falls sie angewendet werden, dies verhindern.

Mit der Rahmenordnung verfolgte der Fachbereichsrat, welcher nach § 23 (2) der Satzung des Fachbereichs Humanmedizin den Ordnungen der Medizinischen Zentren und Institute zustimmen muß, folgende Absichten: Einmal sollten alle Punkte angesprochen werden, welche in allen Medizinischen Zentren oder ständigen Betriebseinheiten zu

regeln sind. Zum anderen werden den Zentren bzw. Instituten deswegen bestimmte Regelungen empfohlen, weil im Verbands eines Fachbereichs gleichartige Sachverhalte unter formalen Gesichtspunkten gleichgeordnet werden sollen. Auch schien es ein vernünftiger Gesichtspunkt der Arbeitsökonomie zu sein, bei der notwendigen Erstellung der Ordnungen in den Medizinischen Zentren und Instituten nicht in allen Punkten und allen Zentren wieder von Anfang an zu beginnen. Schließlich wurde dadurch den Zentren die Möglichkeit gegeben, nach der Rahmenordnung zu verfahren, bis eine endgültige eigene Ordnung vorliegt.“

Ebenso wie die Strukturreform war auch die Studienreform des Fachbereichs schon vor dem Berichtszeitraum in Angriff genommen worden. Der bereits beschlossene Stundenplan für das vorklinische Studium konnte noch nicht in Kraft treten, da von seiten der beteiligten Fachbereiche Biologie, Chemie und Physik die räumlichen Voraussetzungen nicht zu schaffen waren.

Für das klinische Studium wurde gemäß den Übergangsregelungen der Approbationsordnung ein Stundenplan in der Form beschlossen, daß er ohne große Mühe auf den endgültigen Stundenplan gemäß der Approbationsordnung umgestellt werden kann.

Das Curriculum für den ersten Abschnitt des klinischen Studiums wurde im Einvernehmen mit den Beteiligten Medizinischen Zentren und Instituten sowie den Hochschullehrern erstellt. Es liegt gedruckt vor und enthält erste Versuche zur Integration des Unterrichts.

Vor der Bearbeitung des Curriculums zum zweiten Abschnitt des klinischen Studiums waren Übergangsregelungen zu treffen. Insbesondere mußte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Ärztliche Prüfung, mit dem Landesprüfungsamt und dem Sozialminister abgesprochen werden, daß die Unterrichtsveranstaltungen des neuen Curriculums die des Übergangsstudiums abdecken und als solche bei der Meldung zum medizinischen Staatsexamen anerkannt werden. Dies ist erreicht worden. Dem kommt deswegen Bedeutung zu, als der größere Teil der Studenten, die im Wintersemester 1973/74 das erste klinische Semester begonnen haben, Studierende sind, auf welche die Übergangsregelungen zutreffen, da sie für ihr vorklinisches Studium 5 Semester und mehr benötigt haben. Nur 59 von 180 Studienanfängern haben nach dem Wintersemester 1972/73 davon Gebrauch gemacht, ihr vorklinisches Studium nach 4 Semestern zu beenden. Nach dem Sommersemester 1973 haben 30 von 180 Studienanfängern nach 4 vorklinischen Semestern das Physikum abgelegt und bestanden. Die beabsichtigte Verkürzung des Medizinstudiums hat demnach nur bei einem kleinen Teil der Stu-

denten Anklang gefunden. Dies war, unter anderem im Gutachten der Medizinischen Fakultät Frankfurt am Main zum damaligen Entwurf der Approbationsordnung für Ärzte vorausgesagt worden. Der Fachbereichsrat hat für den geplanten Ablauf des Unterrichts während der praktischen Ausbildung Grundsätze festgelegt. Die Gruppe Medizinische Didaktik hat zu diesem Fragenkomplex ein darüber hinausgehendes Papier vorgelegt, das der Kommission für die Akademischen Krankenhäuser zur Bearbeitung und Stellungnahme überwiesen wurde.

Der Dekan schließt seinen Bericht mit einigen kritischen Bemerkungen, die die Zukunft des Fachbereichs betreffen:

„Die Arbeit von Fachbereichsrat und Vorstand des Universitätsklinikums stand wiederum unter der erheblichen Beeinträchtigung einer Sperre der Haushaltsmittel von 30 bis 40 Prozent. Dabei mußten einerseits neue Aufgaben übernommen werden. Andererseits waren gerade auf bestimmten Gebieten des Krankenhausinvestitionsbedarfes, sowie im Rahmen der laufenden Kosten, z. B. bei den Lebensmitteln, ganz unverhältnismäßige Teuerungen zu verzeichnen. Dazu wurden Haushaltsansätze zum Teil gegenüber den Vorjahren entgegen unseren Anträgen gekürzt. Das bedeutet, daß wir mit weniger Mitteln mehr Aufgaben zu bewältigen hatten. Dazu wird zweifellos in den nächsten Haushalten noch das Problem zunehmender Wartungskosten von Geräten, die in Neubauten installiert wurden, kommen. Im Doppelhaushalt 1973/74 gingen nur wenig Personalstellen zu. Diese Feststellungen eröffnen den Blick in eine trübe Zukunft. Der Fachbereich hat mit seinen

Anträgen zum Haushalt 1975/76 praktisch nicht den mindesten Spielraum. Muß er doch auf dem Personalsektor die personellen Bedürfnisse der Approbationsordnung für Ärzte, den Nachholbedarf neu eingerichteter Fachgebiete bzw. den Neubedarf in Betrieb genommener Neubauten berücksichtigen. Er wird ferner unter Umständen eine Übernahme des Personalkörpers des Zentrums der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in Rechnung zu stellen haben und muß einen universitätseigenen Personalkörper in der Orthopädischen Universitätsklinik des Vereins Friedrichsheim aufbauen. In bezug auf Sachmittel werden die Grenzen er gesetzt sein. Es ist schon jetzt festzustellen, daß für eine Anzahl von teuren Geräten Ersatzbeschaffungen vorzunehmen sind. Im Bereich des Titels 71 werden nur die größten Ungleichheiten ausgeglichen werden können. Andererseits sind Mittel für die Finanzierung von Unterrichtsveranstaltungen festzulegen, welche die Approbationsordnung für Ärzte erzwingt. Daraus folgt, daß weitaus die meisten Institutionen des Fachbereichs und des Universitätsklinikums davon unversichert sind, bis 1976 einschließlich auf dem räumlichen, personellen und finanziellen Stand zu bleiben, auf dem sie sich derzeit befinden. Da die Bemühungen um mehr Mittel meines Erachtens nicht sehr aussichtsreich sind, ist ernsthaft zu prüfen, ob wir uns selbst durch Beschränkungen in der Wahrnehmung unserer Aufgaben und ggf. durch Umsetzung von Mitteln und Stellen helfen können.

Die Gefährdung einer Hochschulreform liegt hier und nicht in den Sachverhalten, die dem Fachbereich Humanmedizin in den Hochschulpo-

litischen Informationen des Bundes Freiheit der Wissenschaft unterstellt wurden. Ihre Nachprüfung hat ergeben, was vorauszusehen war: Die Behauptungen ließen sich zum Teil nicht bestätigen. Zum anderen handelte es sich um unzulässige Verallgemeinerungen von Einzelphänomenen oder von Übergangserscheinungen. Es hält meines Erachtens die Behauptung, daß die Verwaltung von Fachbereich und Klinikum einen ungleich größeren Aufwand erfordere als früher die Arbeit der Fakultät und des Kurators, einer Nachprüfung nicht stand. Die in den beiden letzten Jahren aufgewendete Arbeitszeit wurde an eine sehr weitreichende Umgliederung und die dadurch notwendigen Regelungen durch Satzung und Rahmenordnung gewendet. Zudem waren übergreifende neue Medizinische Zentren zu schaffen, die bisher nicht bestanden hatten. Sie waren einzurichten und auszustatten. Obwohl, wie beim Zentrum der Anästhesiologie und Wiederbelebung, der Bedarf seit mindestens einem Jahrzehnt bestand, hat erst das Instrumentarium des Hessischen Universitätsgesetzes die Möglichkeit gegeben, ihn sinnvoll zu decken. Es ist meines Erachtens unangemessen, den dazu nötigen Aufwand mit einer Routineverwaltung zu vergleichen.

Damit soll allerdings nicht gesagt sein, daß eine Rationalisierung von Entscheidungs- und Arbeitsvorgängen nicht vorstellbar oder notwendig wäre. Sie wird sich von selbst ergeben, wenn sich während der nächsten Jahre die neugeschaffenen Verhältnisse konsolidieren und wenn die Direktoren der Medizinischen Zentren ihre Arbeitsfähigkeit erprobt und Verbesserungsbedürftiges erkannt haben...“

Hessisches Universitätsgesetz novelliert

(Fortsetzung von Seite 8)

Gesetzes bereits bestehen, stimmberechtigt mitwirken; nach dem gemäß § 47 Abs. 1 zu bestimmenden Zeitpunkt zählen sie jedoch nicht mehr zur Gruppe der Hochschullehrer.

§ 49

Lektoren, Studienräte, Akademische Räte mit Lehraufgaben und wissenschaftliche Angestellte mit Lehraufgaben
Lektoren, Studienräte und Oberstudienräte sowie Akademische Räte, Akademische Oberräte und wissenschaftliche Angestellte mit Lehraufgaben nehmen ihre bisherigen dienstrechtlichen Rechte und Pflichten wahr. Mitgliedschaftsrechtlich werden sie der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter zugerechnet.

§ 50

Neugliederung der Fachbereiche
Soweit sich die Fachbereiche am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den Vorschriften des Universitätsgesetzes noch nicht gegliedert haben und damit die Institute, Seminare und Kliniken noch nicht aufgehoben worden sind, sind die Fachbereiche zur Bildung einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Struktur bis zum 30. Juni 1975 verpflichtet. Mit der Aufhebung der Institute, Seminare und Kliniken enden die bisherigen Rechte und Pflichten der Direktoren.

§ 51

Übergangsregelung für die ersten Wahlen der Fachbereichsräte
Für die ersten Wahlen der Fachbereichsräte geben die Studenten ihre Erklärung, soweit eine solche nach § 24 Abs. 5 Satz 3 abzugeben ist, nach Maßgabe der bisher tatsächlich angewandten Regelungen ab.

§ 52

Übergangsregelungen für Prüfungsordnungen
Soweit Regelungen der Universitäten vorsehen, daß der Senat gemeinsame Bestimmungen für alle akademischen Prüfungsordnungen erläßt, gelten diese Regelungen

bis zum Inkrafttreten einer Grundordnung nach § 8 weiter. Die Anhörungspflicht gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

§ 53

Frühere Berufsvereinbarungen
Bei der Verteilung von personellen und sächlichen Mitteln kann, sofern sich die Verhältnisse ändern oder geändert haben, von früheren Vereinbarungen mit Lehrstuhlinhabern abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber treffen die zuständigen Organe der Universität.
§§ 54—59 weggefallen.

§ 60

Änderung des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes und des Hessischen Justizkostengesetzes

(1) Das Hessische Verwaltungsgebührengesetz in der Fassung vom 26. September 1966 (GVBl. I S. 277), geändert durch Gesetz vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225)¹⁾ wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Buchst. d. erster Halbsatz erhält folgende Fassung: „Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben.“

(2) Das Hessische Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958, geändert durch Gesetz vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165)²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben.“

§ 61

Aufhebung von Vorschriften
(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen (Hochschulgesetz) vom 16. Mai 1966 (VGBl. I S. 121),

zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (GVBl. I S. 152)³⁾, 2. das Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Disziplin auf den Landes-Universitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Hosianum in Braunschweig vom 29. Mai 1879 (Preuß. Gesetzssamml. S. 389), geändert durch Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)⁴⁾.

3. die §§ 22 bis 44 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten vom 1. Oktober 1914 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen S. 679), geändert durch Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)⁵⁾.

4. § 15 des Gesetzes über die Studentenwerke an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165)⁶⁾.

(2) Die bisherigen Satzungen der Universitäten und der Technischen Hochschule in Darmstadt, die Satzungen der Fakultäten und die Satzungen der Studentenschaften treten außer Kraft, soweit die diesem Gesetz entgegenstehen. Die Zusammensetzung der aufgrund seitheriger Satzungen gebildeten Organe bleibt unberührt, soweit sie bis zur Bildung neuer Organe nach diesem Gesetz Überleitungsaufgaben wahrnehmen.

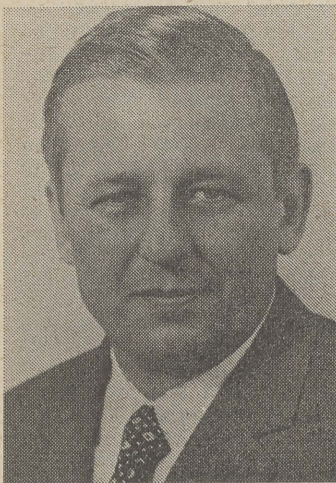
§ 62

Ausführung des Gesetzes
Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, insbesondere die Allgemeinen Vorschriften für Studierende und die Gebührenordnungen sowie die Anstaltsordnung für die Universitätskliniken des Landes und die Bestimmungen über die Benutzung der Universitätsbibliotheken.

§ 63

Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Chemiepreis für Prof. Bock



Die „American Chemical Society“ hat der Johann Wolfgang Goethe-Universität offiziell mitgeteilt, daß der Frankfurter Professor Dr. Hans Bock für das Jahr 1975 zum Preisträger des „Frederic Stanley Kipping Award“ nominiert worden ist. Der Preis wird auf der international besuchten Jahrestagung der „American Chemical Society“ im kommenden April überreicht. Er wird verliehen für Forschungen über die Unterschiede zwischen Kohlenstoff- und Siliziumverbindungen.

Professor Bock, der seit 1968 an der Universität Frankfurt eine Professur für anorganische Chemie hat, hat in zahl-

reichen Untersuchungen die Eigenschaften von Kohlenstoff und Siliziumverbindungen erforscht und aufgrund der Befunde theoretische Modelle entwickelt. Auf Kohlenstoffmolekülen basiert die belebte, also organische Welt, auf Siliziummolekülen die unbelebte, also anorganische. Obwohl die beiden Elemente eng verwandt sind, verhalten sie sich ganz unterschiedlich. Professor Bocks Arbeiten haben dazu beigetragen, dafür rationale Erklärungen zu liefern.

Seinen wegweisenden Forschungsansatz entwickelte Professor Bock in München, wo er vor allem mit Dr. H.

Abt und Dr. H. Seidl zusammenarbeitete. In Frankfurt setzte er seine Untersuchungen auf diesem Gebiet fort. Hier gehören Dr. W. Enßlin und Dr. P. Mollère zu seinen wichtigsten Mitarbeitern.

Professor Bock wurde 1928 in Hamburg geboren. Er studierte in München, wo er auch bis 1965 lehrte. Anschließend war er bis zu seinem Ruf nach Frankfurt drei Jahre an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich. Hier publizierte er mit Professor Dr. Edgar Heilbrunner ein dreibändiges Standardwerk über MO-Modelle, das nicht nur ins Englische, sondern auch ins Japanische übersetzt wurde. 1969 erhielt Professor Bock den Chemiepreis der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Sein Publikationsverzeichnis enthält bereits über 120 Titel.

50 Jahre Büchergilde

Gegenwärtig ist in der Stadt- und Universitätsbibliothek bis zum Ende dieses Monats die Ausstellung „Arbeiterbildung – 50 Jahre Büchergilde Gutenberg“ zu sehen. Neben Schaukästen mit Buchproduktionen der gewerkschaftseigenen Büchergilde ist eine Diashow mit Dokumenten aus der Geschichte der Büchergilde, die eng mit der Geschichte der Arbeiterbewegung verbunden ist, zu sehen.

Zur Eröffnung der Ausstellung hielt der Schriftsteller Günter Grass einen Jubiläumsvortrag unter dem Thema „Der lesende Arbeiter“.

An der Professur für Deutsche Rechtsgeschichte, Bürgerliches Recht und Kirchenrecht ist die Stelle eines

WISSENSCHAFTLICHEN BEDIENSTETEN (BAT II a)

zu besetzen. Einstellungsdatum: 1. 1. 1975 (unter Umständen schon früher). Aufgabe des Stelleninhabers wird es sein, gem. § 45 HUG bei der Vorbereitung und Durchführung von Forschung und Lehre mitzuwirken. Der Bewerber sollte das 2. Staatsexamen absolviert haben. Promotion ist dagegen nicht Voraussetzung. Bewerbungen sind bitte zu richten an den Herrn Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft an der J.-W.-Goethe-Universität, Senckenberganlage 31. Letzter Termin: 12. November 1974

Am Seminar für Klassische Philologie (Fachbereich 9) der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a. M. ist die Stelle eines

WISSENSCHAFTLICHEN BEDIENSTETEN

(gemäß § 45 HUG; Besoldung nach BAT II a) für vorläufig 2 Jahre zu besetzen. Arbeitsgebiet: Der Bewerber soll die Hochschullehrer in Forschung und Lehre unterstützen und sich an der Verwaltung des Instituts beteiligen. Eine angemessene Zeit kann zur weiteren wissenschaftlichen Qualifikation zur Verfügung gestellt werden. Qualifikation: abgeschlossenes Hochschulstudium in Griechischer und/oder Lateinischer Philologie. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse) bis 31. Dezember 1974 beim Dekan des Fachbereichs 9 einzureichen.

Im Fachbereich Mathematik der Universität Frankfurt ist die Stelle eines

WISSENSCHAFTLICHEN BEDIENSTETEN (BAT II a)

ab sofort zu besetzen. Zum Aufgabengebiet des Bewerbers gehört die Betreuung zahlentheoretischer Seminare und Übungen. Erwünscht sind gründliche zahlentheoretische Kenntnisse und Promotion in Mathematik. Bewerbungen mit Lebenslauf und Schriftenverzeichnis werden bis zum 15. November 1974 erbeten an Professor Dr. W. Schwarz, Mathematisches Seminar der Universität, 6 Frankfurt a. M., Robert-Mayer-Straße 10.

Im Seminar für Völkerkunde, Fb 8 — Geschichtswissenschaften, ist zum 1. Januar 1975 eine

WISSENSCHAFTLICHE HILFSKRAFT (ohne Abschluß)

mit Bibliotheksarbeiten und Hilfen bei der Organisation von Lehrveranstaltungen zu beschäftigen. Bewerbungen sind bis zum 31. Oktober 1974 einzureichen.

Der Fachbereich Philosophie sucht eine

HALBTAGSSEKRETÄRIN (BAT VII)

Arbeitszeit nach Vereinbarung. Interessantes Aufgabengebiet: Zusammenarbeit mit mehreren Hochschullehrern. Englischkenntnisse erwünscht. Bewerbungen an den Dekan des Fachbereichs Philosophie, 6 Frankfurt a. M., Dantestr. 4-6, Tel.: 7 98-28 73.

Am Institut für angewandte Physik der Johann Wolfgang Goethe-Universität — ständige wissenschaftliche Betriebseinheit — ist sofort die Stelle eines

INGENIEURS (GRAD.)

für die Arbeitsgebiete Hochfrequenztechnik und Elektronik zu besetzen. Zu den Aufgaben gehören u. a. Ausbau und Betreuung mehrerer HF-Hochleistungssender, HF-Regelungsprobleme. Die Vergütung erfolgt nach BAT III. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden an den Geschäftsführenden Direktor des o. g. Instituts, Prof. Dr. H. Klein, 6 Frankfurt a. M., Robert-Mayer-Straße 2-4, erbeten.

Das Institut für Biophysik sucht für den Kurs „Physik für Mediziner“ im Mehrzweckgebäude, Sandhofstr. 3 (Sachsenhausen) eine

VERWALTUNGSANGESTELLTE (BAT VII/VI b)

Die Bewerberin sollte neben guten Schreibmaschinenkenntnissen auch Interesse für allgemeine Organisations- und Verwaltungsaufgaben haben. Bewerbungen sind bis zum 31. 10. 1974 an den Dekan des Fachbereichs Physik der Joh. Wolfgang Goethe-Universität, 6 Frankfurt a. M., Gräfstraße 39, zu richten. Auskünfte können unter Ruf-Nr. 7 98-33 85 erteilt werden.

Im Institut für Meteorologie und Geophysik ist ab sofort die Stelle einer

HALBTAGSSEKRETÄRIN

in der Vergütungsgruppe BAT VI b zu besetzen. Aufgabengebiet: Schriftverkehr und Verwaltungsaufgaben im Rahmen des Sonderforschungsbereichs „Atmosphärische Spurenstoffe“. Bewerbungen werden erbeten an Prof. Dr. H.-W. Georgii, Feldbergstr. 47, Tel. 23 75

Das Seminar für griechische und römische Geschichte der Johann Wolfgang Goethe-Universität sucht zum 15. November 1974 (oder zu einem späteren Termin) eine

SEKRETÄRIN/SCHREIBKRAFT

(Bezahlung nach BAT; ganztags erwünscht, aber auch halbtags möglich). Interessenten werden gebeten, sich mit dem Seminar in Verbindung zu setzen (Gräfstr. 76, 6. Stock; Tel.: 7 98 - 31 48).

An der Professur für Volkswirtschaftslehre ist die Stelle eines

WISSENSCHAFTLICHEN BEDIENSTETEN (BAT II a)

zu besetzen. Aufgaben: Unterstützung des Hochschullehrers im Bereich der Lehre. Mitarbeit im Rahmen laufender Forschungen. Qualifikation: Abgeschlossenes Diplomexamen für Volkswirte. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 30. 11. 1974 an Prof. Dr. Kasten, Universität, Mertonstr. 17

Bei der Philosophischen Promotions-Kommission der J. W. Goethe-Universität ist ab sofort die Stelle einer

SCHREIBKRAFT (BAT VII)

zu besetzen. Verlangt werden gute Maschinenschreib- und Stenogrammkenntnisse. Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden der Philosophischen Promotions-Kommission, Dantestr. 9/I, Tel.: 7 98-36 49

Im Fachbereich Chemie (14) ist ab 1. November 1974 die Stelle der

DEKANATSSEKRETÄRIN (Vc)

neu zu besetzen. Erwünscht sind sehr gute Kenntnisse in allen Sparten der Verwaltung, wie sie die Arbeit im Dekanat eines großen Fachbereiches mit sich bringt. Perfekte Kenntnisse in Schreibmaschine und Stenografie sollten vorausgesetzt sein. Bewerbungen an den Dekan des FB Chemie (14), Robert-Mayer-Straße 7/9, HA 2962.

In der Fachbereichsbibliothek Wirtschaftswissenschaften wird zum 1. Januar 1975 ein(e)

DIPLOMBIBLIOTHEKAR(IN)

für eine freie BAT-Vb-Stelle gesucht. Zu den Aufgabengebieten gehören alle Tätigkeiten der Bibliotheksverwaltung (Beschaffung, Inventarisierung, Katalogisierung). Interessenten wenden sich bitte an den Leiter der Fachbereichsbibliothek, Herrn Scheil, Mertonstraße 17, Zimmer 620, Telefon 798-2218.

Im Fachbereich 18 — Geographie ist die Stelle einer

DIPLOMBIBLIOTHEKARIN (BAT V b)

ab sofort zu besetzen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an: Dekanat Fachbereich 18, 6 Frankfurt a. M., Schumannstr. 34 a

Im Didaktischen Zentrum ist voraussichtlich ab 1. 1. 75 die Stelle eines

AKADEMISCHEN RATES / OBERRATES

zu besetzen. Gesucht wird ein Wissenschaftler mit Berufserfahrung und organisatorischer Befähigung zur Mitarbeit an den Entwicklung-, Koordinations- und Geschäftsführungsaufgaben des Didaktischen Zentrums. Schwerpunkt der Tätigkeit ist die zur Realisierung der interdisziplinären praxisbezogenen Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsaufgaben des DZ erforderliche Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und den der Universität Frankfurt a. M. zugeordneten Schulen sowie anderen Einrichtungen im Bereich von Erziehung und Gesellschaft, besonders auch die Verbindung mit Betrieben, Verbänden, Institutionen.

Im luftchemischen Labor des Instituts für Meteorologie und Geophysik (FB 17) ist ab sofort die Stelle eines

CHEMOTECHNIKERS

in der Vergütungsgruppe BAT V b zu besetzen. Der Aufgabengebiet umfaßt die Analyse von Ozon und Stickoxiden nach dem Chemilumineszenzverfahren in Frankfurt, auf dem Kl. Feldberg/Ts. und bei Feldmessungen. Bewerbungen werden erbeten an Prof. Dr. H. W. Georgii, Feldbergstr. 47, Tel. 23 75.

Im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften, Seminar für wirtschaftliche Staatswissenschaften, ist die Stelle einer

SEKRETÄRIN (BAT VII)

ab sofort zu besetzen. Erwartet werden gute Schreibmaschinenkenntnisse sowie die Fähigkeit und Bereitschaft zur selbständigen Erledigung von Organisations- und Verwaltungsaufgaben. Englische Sprachkenntnisse sind erforderlich. Weitere Auskünfte erteilt gern Herr Schmidt, Telefon 798-2772 (Raum 539, Hauptgebäude). Bewerbungen sind zu richten an das Seminar für wirtschaftliche Staatswissenschaften, Johann Wolfgang Goethe-Universität, 6 Frankfurt/M., Mertonstraße 17.

In der Fachbereichsbibliothek Wirtschaftswissenschaften ist die Stelle eines

WISSENSCHAFTLICHEN BEDIENSTETEN (BAT II a)

zum 1. 12. 1974 zu besetzen. Zu seinen Aufgabengebieten gehören im wesentlichen Einteilung der Literatur in Sachgruppen und Sachkatalogisierung sowie wissenschaftliche Beratung der Benutzer. Gesucht wird ein Wirtschaftswissenschaftler mit Universitätsabschluß und Kenntnissen in der Erschließung wirtschaftswissenschaftlicher Literatur. Erfahrung in wissenschaftlicher Mitarbeit in Bibliotheken ist erwünscht. Bewerbungen werden mit den üblichen Unterlagen zum 1. Nov. 1974 an den Leiter der Fachbereichsbibliothek, Herrn Scheil, Mertonstr. 17, Zi 620 erbeten.

Im Fachbereich Biochemie und Pharmazie der Universität Frankfurt (Betriebseinheit Lebensmittelchemie) ist ab sofort die Stelle einer

CHEM.-TECHN. ASSISTENTIN (BAT VI b)

zu besetzen. Erforderlich sind Kenntnisse im analytischen Arbeiten, Mitarbeit bei den lebensmittelchemischen Praktika ist vorgesehen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten an das Institut für Lebensmittelchemie, 6 Frankfurt a. M., Georg-Voigt-Straße 16.

Untersuchungsausschuß legte Bericht vor

Am 16. Dezember 1971 setzte der Hessische Landtag auf Antrag der Fraktion der CDU einen parlamentarischen Untersuchungsausschuß mit folgendem Auftrag ein: „Gegenstand der Untersuchung soll die Aufklärung verfassungsfeindlicher, gesetzwidriger und gegen die Freiheit von Forschung und Lehre gerichteter Vorgänge an hessischen Universitäten sowie die Feststellung sein, ob von den zuständigen Stellen des Landes Hessen die Rechtsaufsicht jeweils pflichtgemäß durchgeführt worden ist...“ Geprüft werden sollten die Finanzierung von „verfassungsfeindlichen Tätigkeiten studentischer Gruppen“ (Spartakus und SHB), verschiedene Vorgänge in Marburg sowie Störungen von Lehr- und allgemeinen Universitätsveranstaltungen in Frankfurt.

Inzwischen liegt der Abschlußbericht des Untersuchungsausschusses vom 16. September 1974 vor. Im folgenden zitiert „Uni-Report“ diejenigen Passagen, die die Universität Frankfurt betreffen.

Studentische Gruppen

Die Fragen zur verfassungsfeindlichen Tätigkeit studentischer Gruppen lauteten:

a) Trifft es zu, daß studentische Organisationen wie „Spartakus“ und „SHB“ offen ihr Ziel propagieren, das Gesellschaftssystem der Bundesrepublik mit dem Mittel des revolutionären Klassenkampfes zu beseitigen?

b) Trifft es zu, daß sie sich zur Verbreitung ihrer Zielvorstellungen auch solcher Publikationsorgane an der Universität bedienen, die aus Zwangsbeiträgen aller Studenten und zum Teil aus „Mitteln für staatsbürgerliche Erziehung“ finanziert werden? Die CDU-Landtagsfraktion legte dem Ausschuß eine Vielzahl von Druckerzeugnissen vor, insbesondere Flugblätter und Zeitschriften, darunter auch die Frankfurter Studentenzeitung „diskus“. Die Fraktion hatte diese Beweisstücke in drei Gruppen zusammengefaßt: Aufrufe zur Gewaltanwendung, zum Klassenkampf und zur Diktatur des Proletariats, Aufrufe gegen Wissenschaftspluralismus und Aufrufe zu gesetzwidrigem Handeln. Der Ausschuß stellte fest, daß die Aufrufe bis auf wenige Ausnahmen inhaltlich der gekennzeichneten Art entsprachen.

Zur Finanzierung dieser Druckerzeugnisse traf der Ausschuß folgende Feststellungen:

● „Die von den Studentenschaften der Universitäten Frankfurt und Marburg herausgegebenen Zeitungen (also diskus und marburger blätter) wurden — abweichend von der ursprünglichen Annahme — ausschließlich oder hauptsächlich sowohl aus öffentlichen Mitteln (aus dem Haushaltstitel „Mittel für staatsbürgerliche Erziehung“), als auch aus den Studentenschaftsbeiträgen finanziert...“

● „Die Frankfurter Studentenzeitungen diskus, diskus 2 und magazin diskus erhielten aus den von der Universität Frankfurt verwalteten Landeshaushaltsmitteln folgende Zuschüsse:

1968: 23 750 DM
1969: keine Mittel
1970: 24 500 DM
1971: 22 500 DM
1972: keine Mittel

Seit 1973 wird kein Zuschuß mehr für diese Blätter gewährt, weil der entsprechende Haushaltstitel im Landeshaushalt gestrichen worden ist...“

Bezüglich der Studentenschaft in Frankfurt lag dem Ausschuß ein das Rechnungsjahr 1971 betreffender Prüfungsbericht vom 3. Mai 1973 vor, in dem beanstandet wurde, daß der Papierverbrauch der Druckerei von der Studentenschaft nicht lückenlos nachgewiesen sei. Auf Grund dieses Berichts forderte der Rechnungshof, künftig ein Verbrauchsbuch zu führen und an jeden Durchschlag der Rechnung die einer Fachschaft erteilt wurde, den entsprechenden Belegdruck des Druckwerks zu heften. Hinsichtlich des Rechnungsjahres 1973 hat in Frankfurt eine Sonderprüfung stattgefunden. Deren Ergebnisse lagen dem Ausschuß in einem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes Darmstadt vom 21./27. März 1974 vor. Mit Rücksicht auf einen bei der Prüfung festgestellten, nicht unerheblichen Papierfehlbestand hat das Amt erneut auf die sorgfältige Einhaltung des bei der Beanstandung des Rechnungshofes vom 3. Mai 1973 geforderten Verfahrens hingewiesen.

Als abschließendes Ergebnis stellte der Untersuchungsausschuß fest: „Es trifft zu, daß studentische Organisationen wie „Spartakus“ und „SHB“ sich zur Verbreitung ihrer Zielvorstellungen, das Gesellschaftssystem in der Bundesrepublik mit Mitteln des revolutionären Klassenkampfes zu beseitigen, auch solcher Publikationsorgane an der Universität bedienen, die aus Zwangsbeiträgen aller Studenten und zum Teil aus „Mitteln für staatsbürgerliche Erziehung“ finanziert wurden.“

Als abschließendes Ergebnis stellte der Untersuchungsausschuß fest: „Es trifft zu, daß studentische Organisationen wie „Spartakus“ und „SHB“ sich zur Verbreitung ihrer Zielvorstellungen, das Gesellschaftssystem in der Bundesrepublik mit Mitteln des revolutionären Klassenkampfes zu beseitigen, auch solcher Publikationsorgane an der Universität bedienen, die aus Zwangsbeiträgen aller Studenten und zum Teil aus „Mitteln für staatsbürgerliche Erziehung“ finanziert wurden.“

Abbruch des Seminars von Professor Baier

Der Ausschuß hatte zu klären, ob ein Proseminar von Prof. Dr. Horst Baier im Wintersemester 1971/72 wegen Aktivitäten der „Roten Zelle Soziologie“ abgebrochen werden mußte. Prof. Baier wurde dazu als Zeuge vernommen. Entsprechend dem Ausschußbericht bekundete er:

„Bei dem Seminar, dessen Abbruch erwungen wurde, habe es sich um ein Proseminar mit dem Thema ‚Klassen und Schichten in Deutschland‘ gehandelt. Dieses Proseminar habe er im Wintersemester 1971/72 veranstaltet. Zum Besuch der Lehrveranstaltung hätten sich damals 251 Teilnehmer eingetragen, von denen in der dritten und letzten Sitzung noch etwa 150 anwesend gewesen seien. Bei den dabei auftretenden Störern habe es sich um eine Gruppe von etwa 20 bis 30 Personen

gehandelt, die sich zu der sogenannten ‚Rote Zelle‘, die inzwischen in KSV aufgegangen sei, zusammengeschlossen hatten. Obwohl diese Gruppe in der Minderheit gewesen sei, habe sie es verstanden, die Mehrheit der Teilnehmer auf ihre Seite zu bringen, und zwar durch Stimmungsmache, die dazu geführt habe, daß kaum einer es gewagt habe, sich offen gegen sie zu bekennen. Ziel der Störungen sei es gewesen, das ‚sozialistische Studium‘ im soeben gegründeten Fachbereich Gesellschaftswissenschaften durchzusetzen. Dazu hätten die Störer zunächst verlangt, daß die ‚bürgerliche Wissenschaft‘, wozu sie auch die empirische Sozialforschung der DDR gezählt hätten, sich erst einmal von ihrem Konzept her ‚legitimieren‘ müsse; erst wenn das geschehen sei, wolle man weitersehen und darüber entscheiden, ob von ihm, dem Zeugen Baier zum Beispiel über die Klassen- und Schichtentheoretiker Max

vollklimatisierten Raum Feuer angemacht. Das Hauptseminar habe er, um die Erregung nicht durch eine erneute Abbruchankündigung zu steigern, daraufhin in Arbeitsgruppen verlagert; er sei also zu einem Verfahren übergegangen, daß einem Abbruch gleichgekommen sei.

Auf der Seite der ‚Roten Zelle‘ hätten auch zahlreiche Assistenten und Tutoren gestanden. Einige dieser Tutoren hätten sich durch Verunglimpfung seiner Person besonders hervorgetan.

Das abgebrochene Proseminar sei, als sich auch kein anderer Professor bereitfand, es unter Dominanz der ‚Roten Zelle‘ abzuhalten, zunächst von der ‚Roten Zelle‘ und dann auf Veranlassung des seiner Auffassung nach hierfür gar nicht kompetenten Lehr- und Studienausschusses durch drei lehrbeauftragte Assistenten fortgeführt worden. Diese Assistenten seien alles ehemalige Assistenten des Hessischen Kultusministers Prof. von Friedeburg gewesen. Sie seien inzwischen Professoren geworden. Am Schluß des Semesters hätten die Assistenten den Teilnehmern auch Scheine ausgestellt.“

Als Ergebnis der Beweisaufnahme hielt der Ausschuß fest:

Stadt- und Universitätsbibliothek
Senckenbergische Bibliothek

Seit 1. Oktober 1974

NEUE ÖFFNUNGSZEITEN

Ausleihe
Lehrbuchsammlung
Offenes Magazin

Mo., Mi., Fr. 10.00 bis 16.30 Uhr
Di. und Do. 10.00 bis 20.00 Uhr

Die Öffnungszeiten der übrigen
Benutzungseinrichtungen bleiben.

Weber oder Theodor Geiger in dem Seminar überhaupt gesprochen werden dürfe. Des weiteren sei verlangt worden, daß vorab einen von ihnen verfaßten und als Flugblatt herausgebrachten Seminarpapier, das den Zeugen Baier als ‚Ritter von der traurigen Gestalt‘ bezeichnet habe, zuzustimmen sei. Da der Zeuge diese Forderungen nicht angenommen habe, sei die Gruppe dazu übergegangen, ihn in didaktischer und thematischer Hinsicht von der Leitung des Seminars zu verdrängen. Das sei in der Weise versucht worden, daß die ‚Rote Zelle‘ ungeachtet seiner Anwesenheit die Durchführung des Seminars einfach übernommen, Referate verteilt und Termine auf die Tafel geschrieben habe, sowie anderes mehr. Was die Störer sich im einzelnen alles herausgenommen hätten, habe er in einem Bericht an den Kultusminister vom 21. Dezember 1971 niedergelegt. Die dort angeführten Fakten entsprechen den Tatsachen.

Außer dem Proseminar sei in demselben Semester auch sein Hauptseminar von seiten der ‚Roten Zelle Soziologie‘ Störungen ausgesetzt gewesen. Dies sei etwa von der dritten oder vierten Sitzung an geschehen. Dort habe man ihn auch dadurch zum Nachgeben zu zwingen versucht, daß man Hunde und kleine Kinder mitgebracht habe. Die Kinder hätten bei den Seminarsitzungen geweint; auch sei das Licht ausgemacht worden; schließlich habe man in dem

„Es ist richtig, daß Professor Bauer sein Seminar ‚Klassen und Schichten in Deutschland‘ abgebrochen hat. Es steht auch fest, daß die Aktivitäten der ‚Roten Zelle Soziologie‘ die Ursache dafür gewesen sind.“

Auch die Frage, ob Professor Bauer dieses Seminar ‚hat abbrechen müssen‘, ist zu bejahen.

Es handelte sich um eine ordnungsgemäß angekündigte und zugelassene Lehrveranstaltung. Den Inhalt dieser Lehrveranstaltung bestimmt der Lehrende nach dem grundgesetzlich garantierten Recht auf Lernfreiheit. Es steht den Lernenden zwar die Möglichkeit offen, über den Lehrinhalt mit dem Lehrenden zu diskutieren. Dies findet aber seine Grenze schon dann, wenn der Lehrende mit einer solchen Diskussion über den von ihm allein zu verantwortenden Lehrinhalt nicht einverstanden ist. Pressionen, die das Ziel haben, den Lehrenden in der Bestimmung des Lehrinhaltes gegen seinen Willen zu bestimmen, sind mit der Lernfreiheit unvereinbar.

Es war in diesem Sinne unzulässig, vom Lehrenden die Legitimation für seine ‚bürgerliche‘ Wissenschaft zu fordern. Es stand den Lernenden auch kein Recht zu, durch Abstimmung unter den Lernenden darüber zu entscheiden, ob über die Klassen- und Schichtentheoretiker Max Weber oder Theodor Geiger überhaupt gesprochen werden dürfte.

In diesem Zusammenhang kann das Ansinnen der Gruppe der Störer, der Lehrende möge einem Pamphlet zustimmen, in dem er als ‚Ritter von der traurigen Gestalt‘ bezeichnet worden war, abgesehen davon, daß diese Forderung eine Verletzung der Menschenwürde beinhaltet, nur als Einleitung der Übernahme der Zuständigkeit gewertet werden, den Inhalt der Lehrveranstaltung selbst zu bestimmen. Folgerichtig wurde daran anschließend, als der Lehrende den Forderungen nicht nachkam, die ‚didaktische und thematische‘ Leitung des Seminars von den störenden Mitgliedern der Roten Zelle einfach übernommen.

Die Gesamtumstände, die den Verlauf des Proseminars bestimmten, konnten bei vernünftiger Würdigung nur zu dem Ergebnis führen, daß eine Fortsetzung dieser Lehrveranstaltung nach den Lehrvorstellungen des Lehrenden nicht mehr sichergestellt und die Fortsetzung unter anderen, von den Lernenden bestimmten Bedingungen zumutbar war. Danach davon auszugehen, daß der Abbruch der Lehrveranstaltung vom Lehrenden erfolgen mußte, erschien dem Ausschuß zwingend.

Das abweichende Verhalten bei der Durchführung des Hauptseminars kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Schließlich wurde auch dieses Seminar praktisch abgebrochen, wenn auch auf andere Weise, nämlich durch Überleitung der Gesamtveranstaltung in Gruppenarbeit.

Nach diesem Beweisergebnis ist davon auszugehen, daß es bei dieser Lehrveranstaltung möglich gewesen ist, nicht nur den Lehrenden auszuschalten, sondern darüber hinaus auch noch die von ihm geplante und begonnene Lehrveranstaltung mit verändertem Lehrinhalt fortzuführen. Daß damit sowohl einerseits die Lernfreiheit eines Professors mißachtet, andererseits aber auch die Lernfreiheit der Studierenden durch Terrormaßnahmen beeinträchtigt worden ist, steht außer Zweifel. Daß das Vorgehen der Störer sowohl im Proseminar wie im Seminar letztlich strafrechtlich den Tatbestand der Nötigung erfüllt, unterstreicht nur das Bedenkliche des untersuchten Vorgangs.

Es bedarf keiner weiteren Vertiefung, daß, wenn das hier festgestellte Verfahren beispielhaft würde, das Ende der Lernfreiheit an hessischen Universitäten abzusehen wäre.“

Die Fraktion der SPD lehnte den Halbsatz: „sondern darüber hinaus auch noch die von ihm geplante und begonnene Lehrveranstaltung mit verändertem Lehrinhalt fortzuführen“ ab.

UNI-REPORT

Zeitung der Universität Frankfurt am Main. Herausgegeben vom Präsidenten der Universität. Redaktion: Andrea Fülgraff und Reinhard Heisig, Presse- und Informationsstelle der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt, D-6 Frankfurt am Main 1, Senckenberganlage 31, Telefon 06 11 / 7 98 - 25 31 oder 24 72, Telex 0 413 932 unif d. Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wieder.

UNI-REPORT erscheint alle 14 Tage am Donnerstag, mit Ausnahme der Semesterferien. Die Auflage von 15 000 Exemplaren wird an die Mitglieder der Universität Frankfurt am Main verteilt. — Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 1. Oktober 1974 gültig. — Druck: Union-Druckerei, 6 Frankfurt am Main.

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Badischen Tabakmanufaktur/Lahr bei.

Die nächste Ausgabe von
UNI-REPORT

erscheint am 31. Oktober 1974. Redaktionsschluß ist der 25. Oktober 1974, in Ausnahmefällen auch später.

UNI-REPORT steht im Rahmen seiner Möglichkeiten allen Universitätsmitgliedern für Veröffentlichungen zur Verfügung.

Freizeit- und Erholungssport

Das Zentrum für Hochschulsport ist eine Dienstleistungseinrichtung der Universität Frankfurt, die für alle Mitglieder und Angehörige der Universität offen ist. Die neuen modernen Sportstätten befinden sich an der Ginnheimer Landstraße 39, Tel. 7 98 - 45 11/45 12. Zur Teilnahme am Hochschulsport ist dort eine Anmeldung erforderlich, wobei eine Teilnehmerkarte ausgestellt wird.

Bis einschließlich 18. Oktober kann man sich im Geschäftszimmer von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr anmelden. Danach ist dies nur noch direkt beim Übungsleiter in der jeweiligen Sportsrunde möglich.

Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist mit Ausnahme von Motorsport, Reiten, Segelflug, Skilauf und Yoga kostenlos.

An der Ginnheimer Landstraße befinden sich die Hallen 1 bis 6, die Schwimmhalle und die Segelfliegerwerkstatt. Einzelne Veranstaltungen finden an anderen Orten statt. Die Adressen:

Akamot-Werkstatt: Daimlerstraße 32

Bettina-Schule: Feuerbachstraße 37

Bezirkssportanlage West: Ginnheimer Landstraße (n.d. Zentrum f. Hochschulsport) Bonifatius-Schule: Hamburger Allee 43

Goethe-Schule: Friedrich-Ebert-Anlage 24

Liebig-Schule: Kollwitzstraße 3

Reitstall (Frankfurter Reitsport e. V.): verlängerte Hahnstraße

Stadion-Spielfelder, Wintersporthalle: Flughafenstraße
Wöhlerschule: Mierendorffstraße 6

Programm für das Wintersemester

Spiel und Sport für Jedermann („Sportbasar“)

Hierbei handelt es sich um allgemeine Sportstunden mit einem abwechslungsreichen Programm an althergebrachten, aber auch eigens für den Freizeitsport entwickelten oder von der Gruppe neu zu entwickelnden Spielen und Sportformen. Inhalt und Intensität der Stunden werden von den Teilnehmern bestimmt. „Können“ irgendwelcher Art wird nicht vorausgesetzt. Jeder kann mitmachen, unabhängig vom Alter, Geschlecht und Leistungsvermögen.

gen. Besonders geeignet für alle, die aus Abneigung gegen Drill, Reglementierung, sturen Übungsbetrieb oder Überforderung eigentlich keine Turnhalle mehr betreten wollten.

Mo. 18.00 - 20.00 Uhr
Goethe-Schule

Mi. 18.00 - 19.30 Uhr Halle 1
19.30 - 21.00 Uhr Halle 1

Fr. 18.00 - 19.30 Uhr Halle 1
19.30 - 21.00 Uhr Halle 1

Fitnessstraining

Fitnessstraining dient der Steigerung der individuellen körperlichen Leistungsfähigkeit. Es sollte jedoch, wo immer es geht, in Verbindung gebracht werden mit anderen, Erholung und Erlebnis einschließenden Freizeitaktivitäten wie Bergwandern, Ruderwandern, Segeln, Skilauf, Ballspielen usw. Fitnessstraining sei Vorbereitung, nicht Hauptinhalt des Freizeitsports.

Allgemeines Konditionstraining mit Geräten

Mi. 17.00 - 18.00 Uhr Halle 5
18.00 - 19.00 Uhr Halle 5

Do. 18.30 - 20.00 Uhr Halle 5
20.00 - 21.00 Uhr Halle 5

Allgemeines und spezielles Konditionstraining für Fortgeschrittene (Wettkampfvorbereitung)

Mo. 17.00 - 18.30 Uhr Halle 5
Do. 17.00 - 18.30 Uhr Halle 5

Fitnessstraining für Geübte (nur Aufsicht, keine Anleitung)

Di. 19.00 - 21.00 Uhr Halle 5
Fr. 17.00 - 21.00 Uhr Halle 5

Allgemeines Konditionstraining in der Halle

Di. 20.00 - 22.00 Uhr
Wöhler Schule

Fr. 18.00 - 20.00 Uhr
Bonifatius Schule
20.00 - 22.00 Uhr
Bonifatius Schule

Skigymnastik

Mo. 18.30 - 19.15 Uhr Halle 1
19.30 - 20.15 Uhr Halle 1

Di. 18.00 - 19.00 Uhr
Bettina-Schule

19.00 - 20.00 Uhr
Bettina-Schule

Sa. 9.30 - 11.00 Uhr Halle 2

Spezielles Krafttraining für Skiläufer

Mo. 20.30 - 21.30 Uhr Halle 5

Waldlauf / Geländelauf

Dauerlauf als Kreislauftraining. Einbeziehung natürlicher Geländeformen zur Schulung von Kraft, Beweglichkeit und Elastizität. Diese naturbezogene und im besonderen Maße gesundheitsfördernde Form des Fitnessstrainings eignet sich für alle Altersgruppen. Länge der Laufstrecke und Dosierung der Belastung richten sich nach den Wünschen und Möglichkeiten der Teilnehmer.

Sa. 10.00 - 11.00 Uhr
11.00 - 12.00 Uhr

Treffpunkt: Stadion Wintersporthalle

Bei Bedarf können weitere Stunden eingerichtet werden.

Basketball

Anfänger (Männer und Frauen)

Mi. 18.00 - 20.00 Uhr Halle 2

Do. 17.00 - 18.30 Uhr Halle 1

Fortgeschrittene

Frauen
Mi. 20.00 - 21.30 Uhr Halle 2

Männer

Do. 18.30 - 20.00 Uhr Halle 1

Boxen

Grundschule u. Training für

Fortgeschrittene

Mo. 18.30 - 20.30 Uhr Halle 5

Mi. 19.00 - 21.00 Uhr Halle 5

Fechten

Anfänger

Di. 16.00 - 18.00 Uhr Halle 6

Fortgeschrittene

Mi. 8.30 - 10.00 Uhr Halle 6

Do. 18.00 - 22.00 Uhr Halle 6

Fr. 16.00 - 18.00 Uhr Halle 6

Fußball

Di. 16.00 - 18.00 Uhr

Stadion, Eingang

Mi. 15.30 - 18.00 Uhr

Wintersporthalle

Geräteturnen

Turnen für alle

Mi. 17.00 - 19.00 Uhr Halle 3

Do. 18.00 - 22.00 Uhr Halle 6

Fr. 16.00 - 18.00 Uhr Halle 6

Fußball

Mo. 17.00 - 18.30 Uhr Halle 1

Geräteturnen (Männer)

Mo. 18.30 - 20.30 Uhr Halle 3

Mi. 19.00 - 21.00 Uhr Halle 3

Hallenhandball

Mo. 20.15 - 22.00 Uhr Halle 1

Ju Jutsu

Anfänger

Sa. 9.00 - 11.00 Uhr
Judoraum Werkstattgebäude

Fortgeschrittene

Fr. 19.00 - 22.00 Uhr
Judoraum Werkstattgebäude

Sa. 11.00 - 13.00 Uhr
Judoraum Werkstattgebäude

Leichtathletik-Wintertraining

Mo. 20.00 - 22.00 Uhr

Liebig-Schule

Schwimmen

Freies Schwimmen

(kein Unterricht)

Mo. 17.00 - 21.00 Uhr

Schwimmhalle

Mi. 17.00 - 20.00 Uhr

Schwimmhalle

Do. 19.00 - 21.00 Uhr

Schwimmhalle

Fr. 17.00 - 20.00 Uhr

Schwimmhalle

Mo. 20.00 - 21.00 Uhr

Liebig-Schule

21.00 - 22.00 Uhr

Liebig-Schule

Mi. 18.00 - 19.00 Uhr

Liebig-Schule

19.00 - 20.00 Uhr

Liebig-Schule

19.00 - 20.00 Uhr

Liebig-Schule

19.00 - 20.00 Uhr

Liebig-Schule

19.00 - 20.00 Uhr

Liebig-Schule

19.00 - 20.00 Uhr

Liebig-Schule

19.00 - 20.00 Uhr

Liebig-Schule

19.00 - 20.00 Uhr

Liebig-Schule

19.00 - 20.00 Uhr

Liebig-Schule

19.00 - 20.00 Uhr

Liebig-Schule

19.00 - 20.00 Uhr

Liebig-Schule

19.00 - 20.00 Uhr

Liebig-Schule

19.00 - 20.00 Uhr

Liebig-Schule

19.00 - 20.00 Uhr

Liebig-Schule

19.00 - 20.00 Uhr

Liebig-Schule



auch während des Studiums!

Erst recht, wenn es um Ihre Gesundheit geht. Ein guter Krankenversicherungsschutz ist immer wichtig. Auch als Student kann man es sich nicht leisten, „ohne“ zu sein.

Die Solidargemeinschaft der KKH bietet MAXI-LEISTUNGEN zum MINI-BEITRAG.

Sofort Anspruch auf vollen Krankenversicherungsschutz. Keine Wartezeiten.

Für nur 17 DM monatlich (mit Familienangehörigen 19 DM) können versicherungsberechtigte Studenten der KKH beitreten, wenn neben dem Studium eine - evtl. auch nur vorübergehende - Tätigkeit in einem Angestelltenberuf ausgeübt wird.*

Wohin das Studium oder der berufliche Weg führt, überall findet man den gewohnt guten Service der KKH.

KKH kaufmännische Krankenkasse Halle
Hauptverwaltung 3 Hannover, Leibnizufer 13/15, Telefon (0511) 154 48,
oder
6000 Frankfurt-I · Steinweg 7 · Telefon (06 11) 28 58 54-56
6000 Frankfurt-II · Kurt-Schumacher-Straße 43 · Telefon (06 11) 28 72 65
6000 Frankfurt-Süd · Schweizer Straße 44 · Telefon (06 11) 68 99 60
6230 Frankfurt-Höchst · Königsteiner Straße 16 · Telefon (06 11) 30 22 67

*Bitte fordern Sie unverbindlich nähere Informationen an.

Weitere Informationen über Reiten, Motorsport, Yoga, Wandern, Kanu und Kajak, Turniere, Karate, Badminton, Betriebssport und besondere Veranstaltungen sowie über Programmänderungen usw. sind an den Schwarzen Brettern im Zentrum für Hochschulsport und neben dem Sekretariat der Universität angeschlagen.